



Bericht

—

Ausschuss für Petitionen

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt - Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2022

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022)

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Monika Hohmann

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht des Ausschusses für Petitionen für den Berichtszeitraum 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Ausschuss für Petitionen empfiehlt eine Kenntnisnahme des Berichtes ohne Debatte.

Monika Hohmann
Ausschussvorsitz

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 16.10.2023)

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2022
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022)

**„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit Interessen und Rechte geltend zu machen. Das Petitionsrecht ermöglicht es, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sind hingegen keine Petitionen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind - von Ausnahmen abgesehen - nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn das Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht und beschieden worden ist sowie keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen.

Mit privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten u. Ä.) beschäftigt sich der Petitionsausschuss demgegenüber nicht. Auch wenn dies im Einzelfall aus Sicht der Betroffenen unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür vielmehr die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Richter keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten dar, eigene Interessen zu verfolgen.

Aufgrund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Gleichstellung über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Daneben besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 234 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die zuständige Stelle (z. B. Landesregierung, Landtagspräsident oder andere zuständige Behörde) zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Auch erhalten sie ein Faltblatt über das Petitionsrecht, welches über die Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses ausführt. Von der Geschäftsstelle werden sie bezüglich des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen Stelle gibt der Ausschussdienst deren Inhalt in der Regel den Petentinnen und Petenten in Form einer ausführlichen Zwischeninformation zur Kenntnis und gibt diesen die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Wird davon Gebrauch gemacht, wird die zuständige Stelle um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, die die Petentinnen und Petenten ebenfalls zur Kenntnis und Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Ist die Petition behandlungsreif wird sie im Regelfall in nächst möglicher Sitzung beraten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Parlamentsreform 2020 sind Sitzungen des Ausschusses für Petitionen grundsätzlich öffentlich. Damit können Petentinnen und Petenten, Presse und interessierte Bürgerinnen und Bürger bei der Beratung der Petitionen anwesend sein und zuhören. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, dass vorab das Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition erteilt wurde. Dies kann jederzeit widerrufen werden. Erfolgt keine Rückäußerung oder liegt das Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung nicht vor, erfolgt die Beratung zu der Petition nichtöffentlich. Die öffentliche Behandlung einer Petition ist auch ausgeschlossen, wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Petentinnen und Petenten oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden.

Ist eine öffentliche Behandlung der Petition nicht gewünscht oder ausgeschlossen, wird den Petentinnen und Petenten dennoch die Möglichkeit eingeräumt, bei der Behandlung ihrer Petition in nichtöffentlicher Sitzung anwesend zu sein, soweit Dritte dadurch nicht in ihren Rechten betroffen sind. Der Ausschuss kann den Petentinnen und Petenten sowohl bei öffentlicher als auch nichtöffentlicher Behandlung der Petition die Gelegenheit einräumen, sich mündlich zu dem Anliegen zu äußern. Die Option an der Sitzung teilzunehmen wurde im Berichtszeitraum bei 68 Petitionen genutzt.

Durch die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen (in der Regel sind dies Vertreter der Landesregierung) an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet. Die ergänzenden Hinweise können den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden.

Bei Prüfung und Behandlung der Petitionen ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden. Der Ausschuss ist stets bestrebt soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Ausschussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem gewünschten Erfolg. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Zuschriften von Menschen, die allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden, jedoch nicht als Petition bearbeitet werden können, werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder mit deren Einverständnis an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung von Petitionen erfolgt, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist und eine Zustimmung zu einer Weiterleitung der Petition vorliegt.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Auswertung der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. November 2022 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 526 Bürgerbegehren. Hiervon wurden 464 Vorgänge als Petitionen und 37 als Eingaben im Sinne der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bearbeitet. Für 25 Bürgerbegehren war die Volksvertretung eines anderen Bundeslandes oder der Deutsche Bundestag zustän-

dig. Soweit die Petenten dies wünschten, wurden ihre Petitionen an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Es sind ca. 7,7 Prozent weniger Bürgerbegehren eingereicht worden als im Jahr 2021, in dem 570 Bürgerbegehren verzeichnet wurden.

Im Berichtszeitraum sind fünf Sammelpetitionen, dies sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, eingegangen (gegenüber 12 im Vorjahr). Die Sammelpetitionen enthalten insgesamt 4 006 Unterschriften (gegenüber ca. 2 536 im Vorjahr).

Es waren zwei Mehrfachpetitionen zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Im Vorjahr ist demgegenüber eine Mehrfachpetition eingereicht worden.

Zwei Massenpetitionen wurden im Berichtszeitraum eingereicht. Dies sind Eingaben von mindestens 20 Einreichern mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, beläuft sich auf 542. Die Zahl setzt sich aus den im Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Petitionen sowie den nicht abschließend behandelten Petitionen aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum zusammen. Anzumerken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 542 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zusammen, dass sich einige Petitionen, in diesem Berichtszeitraum waren es 254, bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss erledigt hatten. Diese Petitionen wurden im Vereinfachten Verfahren für erledigt erklärt. Im Vergleich zum Vorjahr mit 492 abgeschlossenen Petitionen sind im Berichtszeitraum 10,2 Prozent mehr Petitionen abgeschlossen worden.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wiederaufgenommen, ggf. mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen werden. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtszeitraum wurde eine Petition mehrfach behandelt.

Erfreulicherweise konnte der Petitionsausschuss am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er 15,7 Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden positiv abschließen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren elf Prozent der Petitionen erfolgreich. In 5,9 Prozent der Fälle konnte der Ausschuss zumindest ein teilpositives Ergebnis erreichen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Petitionsausschuss häufig erreicht, dass ihnen die Gründe für die gerügte Handlungsweise der Verwaltung in den Antwortschreiben des Ausschusses ausführlich erläutert und die Entscheidung der Verwaltung dadurch nachvollziehbarer und anschaulicher wurde.

Anhand der zu bearbeitenden Petitionen ist festzustellen, dass belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslös hingenommen wird. Vielmehr erfolgt mit Vorschlägen und Anregungen eine aktive Teilnahme am politischen Geschehen im Land Sachsen-Anhalt.

Der Ausschuss für Petitionen wurde im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. November 2022 fanden 13 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Insgesamt standen über 598 Petitionen auf den Tagesordnungen.

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen zehn Ortstermine durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, den Petentinnen und Petenten Entscheidungen der Verwaltung näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch der Petentin oder des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt. Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss eine nichtöffentliche Anhörung durch.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönlich Kontakt mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Ein weiteres Instrument des Ausschusses zur Förderung der Anliegen der Petentinnen und Petenten ist die Durchführung nichtöffentlicher Gespräche. Bei diesen Gesprächen setzt sich der Ausschuss mit Vertretern der Landesregierung und Behörden zusammen und versucht, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtszeitraum nutzte der Ausschuss dieses Instrument nicht.

Als Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum zwei Beschlussempfehlungen in Form von Sammelübersich-

ten zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlementsdocumentation als Landtagsdrucksachen 8/692 und 8/1392 eingestellt.

In der 13. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 24. Februar 2022 (Landtagsdrucksache 8/819) und in der 25. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 7. September 2022 (Landtagsdrucksache 8/1638) wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2021 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021) wurde als Landtagsdrucksache 8/1798 vorgelegt.

Der Bericht wurde in der 30. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 18. November 2022 zur Kenntnis genommen.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des - vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen - Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das 1996 gegründete Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus über 95 Einrichtungen in 36 europäischen Ländern und umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EU-Beitrittskandidaten und einiger anderer europäischer Länder sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, regelmäßig erscheinende Nachrichtenbriefe und ein elektronisches Diskussionsforum.

Am 27. und 28. April 2022 nutzte die Ausschussvorsitzende die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an der Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Straßburg. Das Hauptthema der Konferenz war der Umgang mit den Herausforderungen, die die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen mit sich bringt - ein Phänomen, das sich im Zuge der Pandemie verstärkt hat. Dabei ging es unter anderem darum, sicherzustellen, dass die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Entscheidungsfindung nicht untergraben, dass schutzbedürftige Gruppen nicht ausgegrenzt werden und dass Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Ein weiteres Thema der Konferenz war der Austausch zu Verfahren bei der Unterstützung von Flüchtlingen.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten trafen im Septem-

ber 2022 zu ihrer in regelmäßigen Abständen stattfindenden Tagung im Hessischen Landtag zusammen.

Auf der Tagesordnung standen die Vorstellung einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung „Online-Petitionen als Partizipationsform der digitalen Zivilgesellschaft“, das Thema „Umgang mit privaten Petitionsplattformen“, zu dem der Vorsitzende des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft referierte, ein Erfahrungsaustausch zum Thema „Von der Paulskirche zum Silicon Valley - wie digital können Petitionen sein?“, das gemeinsame Petitionsportal des Bundes und der Länder und die Herausgabe von Regierungsstellungen zu Petitionen an die Petentinnen und Petenten. Darüber hinaus stellte der Volksanwalt der österreichischen Volksanwaltschaft die Aufgaben, Arbeitsweise und das Verhältnis zwischen Volksanwaltschaft und Parlament in Österreich dar. Schließlich erfolgte ein Erfahrungsaustausch zum Thema „Umgang der Petitionsausschüsse mit Asylverfahrenspetitionen sowie Handlungsmöglichkeiten“.

Vom 7. bis 10. November 2022 führte der Ausschuss eine Delegationsreise nach Bozen/Italien durch.

Zweck der Reise war es, sich im Hinblick auf eigene Erfahrungen umfassend über das Petitions- und Beschwerdewesen in Südtirol zu informieren.

Im Einzelnen wurden Gespräche mit der Volksanwältin, dem Landesbeirat für das Kommunikationswesen, der Kinder- und Jugendanwältin und der Gleichstellungsrätin geführt. Der Austausch von Erfahrungen und der Gewinn von neuen Anregungen für die Arbeit des Ausschusses für Petitionen bildeten dabei die grundlegenden Ziele der Delegationsreise.

Der Reisebericht ist in der Landtagsdrucksache 8/2773 veröffentlicht.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/Mitgestalten/Petition> vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einige Beispiele aus den jeweiligen Sachgebieten exemplarisch dargestellt.

6.1 Arbeit

Datenaustausch zwischen Jobcentern

Mit einer Petition wurde sich gegen den fehlenden Datenaustausch zwischen Jobcentern beim Umzug von Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und dem daraus entstehenden Aufwand für die leistungsberechtigte Person gewandt. Es entstünden vermeidbare Mehraufwände für die Leistungsberechtigten und die Mitarbeitenden der Jobcenter.

Der Gesetzgeber stellt hohe Anforderungen an die Einhaltung des Sozialdatenschutzes. Leistungsrelevante Informationen stellen Sozialdaten dar, welche nur durch das Einverständnis des Betroffenen übermittelt werden dürfen. Des Weiteren schreibt § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) vor, dass Sozialdaten vorrangig beim Betroffenen selbst zu erheben sind. Sofern diese nicht vom Betroffenen eingeholt werden, ist dieser darüber zu informieren (Ersterhebungsgrundsatz beim Betroffenen). Eine Zustimmung zur Datenübermittlung ist notwendig und möglich.

Eine pauschale Freigabe zur Datenübermittlung durch die betroffene Person wäre nicht zulässig. Gerade für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine Vielzahl an Informationen notwendig, um die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Leistung zu ermitteln. Bei einer Generalfreigabe der Datenübermittlung könnten auch Daten weitergegeben werden, denen sich die leistungsberechtigte Person gar nicht bewusst ist und deren Weitergabe sie bei Kenntnis des Umfangs nicht zugestimmt hätte. Leistungen nach dem SGB II sind weit entfernt von einer Pauschalsumme, die sich bei Änderung in den persönlichen Verhältnissen nur marginal ändern. Diese Leistungen sind beeinflusst von beispielsweise Zusammensetzung und Alter der Personen in der Bedarfsgemeinschaft, den Kosten der Unterkunft, die sich typischerweise bei einem Umzug ändern, dem erzielten Einkommen und möglicher Mehrbedarfe, die stets aktuell zu prüfen sind. Leben Kinder in der Bedarfsgemeinschaft, hat ein Umzug regelmäßig auch Auswirkungen auf die Höhe der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Letztlich würde der Verzicht auf das Antragerfordernis die Leistungsberechtigten auch nicht davon befreien, aktuelle Nachweise vorzulegen.

Eine reine Übernahme der Leistungsdaten aus einer Fachanwendung kann die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nicht sicherstellen bzw. ersetzen. Die Prüfung, ob die übermittelten Daten tatsächlich aktuell und zutreffend sind, wäre im Vergleich voraussichtlich zeitauf-

wendiger als die Eingabe der Daten in die IT-Anwendung. Auf diese Weise haben zudem auch die Leistungsberechtigten stärkeren Einblick in die Aktualität ihrer Daten.

Die Jobcenter sind bereits in den Prozess der Digitalisierung ihrer Dienstleistungen aktiv eingebunden. Dies betrifft sowohl die gemeinsamen Einrichtungen als auch die zugelassenen kommunalen Träger. So sind in den Jobcentern inzwischen auch eine Online- Antragstellung und die Mitteilung von Veränderungen digital möglich. Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) verpflichtete Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. In diesem bundesweit abgestimmten Gesamtprozess wird künftig auch die datenschutzkonforme Gestaltung digitaler Austauschformate eine größere Rolle spielen.

In den gemeinsamen Einrichtungen ist es bereits möglich, bedingt Daten aus einem anderen Leistungsfall zu übertragen, sofern dieser in der Zuständigkeit derselben Behörde liegt. Des Weiteren werden sogenannte Stammdaten, wie Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Steuer ID und auch die Bankverbindung zentral gespeichert und müssen nicht neu erfasst werden. Allerdings werden die leistungsbegründenden Informationen, die häufiger Veränderungen unterliegen, weiterhin von den Leistungsberechtigten erneut benötigt, da die Aktualität der Informationen nur so gesichert werden kann. Die Mitarbeitenden achten bei der Anforderung von Unterlagen bereits jetzt auf eine sparsame Anforderung, um den Aufwand für die Leistungsberechtigten so gering, wie möglich zu halten.

Dem Anliegen der Petition konnte daher nicht gefolgt werden.

Maßnahmeplan gegen „Job-Ghosting“

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und begehrte die Vorlage eines Maßnahmeplanes der Landesregierung gegen das „Job-Ghosting“.

„Job-Ghosting“ beschreibt den plötzlichen Kontaktabbruch einer Person ohne vorherige Ankündigung. Betroffen können hiervon sowohl Bewerberinnen und Bewerber als auch Arbeitgeber sein. So kann es z. B. im Bewerbungsprozess zum „Ghosting“ kommen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber nicht zum Vorstellungsgespräch erscheinen oder sich auf ein Angebot im Anschluss an dieses Gespräch nicht zurückmelden.

Auf Arbeitgeberseite ist von „Ghosting“ die Rede, wenn der potenzielle Arbeitgeber im Anschluss an ein Bewerbungsgespräch sich nicht mehr bei den Bewerberinnen oder Bewerbern meldet und Anfragen unbeantwortet lässt.

In Zeiten des digitalen Wandels, in denen Bewerbungsverfahren zunehmend online erfolgen, wird das „Job-Ghosting“ wohl nie ganz verschwinden. Es ist deshalb sowohl im Sinne der Ar-

beitgeber als auch der Jobsuchenden, angemessen und fair miteinander zu kommunizieren und einen Rahmen für persönlichen und respektvollen Austausch zu schaffen.

Dem Anliegen der Petition konnte mangels Zuständigkeit nicht entsprochen werden.

6.2 Bildung

Versetzungsverordnung

Besorgte Eltern richteten sich mit einer Petition gegen die Planung zur Änderung des § 6 der Versetzungsverordnung vom April/Mai 2021. In dieser sollten die Anforderungen für die Einordnung in den realschulabschlussbezogenen Unterricht nach der Klassenstufe 6 erhöht werden. Die Petenten sahen in der beabsichtigten Änderung eine massive Beschneidung der Bildungsperspektiven der Schülerinnen und Schüler.

Im Ergebnis eines Anhörungsverfahrens und nach der Beratung im Ausschuss für Bildung im Mai 2021 wurde diese geplante Änderung vom Ministerium für Bildung vorerst zurückgestellt und nicht in die Änderung der Verordnung aufgenommen. Die vorgesehene Änderung des § 6 der Versetzungsverordnung beruhte seinerzeit auf Vorschlägen einer Arbeitsgruppe im Bildungsministerium, welcher neben dem Landesschulamt und dem Sekundarschullehrerverband auch Schulpraktiker angehörten. Auf der Grundlage ihrer Erfahrungen, der Auswertung bundesweiter Entwicklungen und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sollte die Anpassung vorgenommen werden.

Ziel der Landesregierung ist es, mehr Schülerinnen und Schüler zu einem Schulabschluss zu führen und die hohe Zahl derjenigen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, zu senken. Dazu sollen entsprechende Maßnahmen entwickelt werden. Die Schulpraxis wies darauf hin, dass die Diskrepanz zwischen den relativ geringen Anforderungen zur Einordnung in den Realschulabschluss bezogenen Unterricht nach der Klassenstufe 6 und den Hürden zur Erlangung des Abschlusses am Ende des 9. Schuljahrgangs zu groß sei. Hier war eine wechselseitige Annäherung angestrebt.

Darüber hinaus sollte durch die geplante Neuregelung die Bildung homogener Lerngruppen ermöglicht werden, um sowohl den Haupt- als auch den Realschul Schülerinnen und -schülern einen bedarfsgerechten Unterricht und eine bessere Förderung zu ermöglichen.

Die Regelungen zum Haupt- und Realschulabschluss bleiben daher ein wichtiges bildungspolitisches Thema.

Dem Begehren der Petition wurde mithin entsprochen.

Grundschule mit verlässlicher Öffnungszeit

Die Aufhebung der Verpflichtung zur Gestaltung der Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten sowie die hiermit einhergehende Schaffung der personellen Voraussetzungen wurden in einem Schreiben an den Ausschuss für Petitionen gefordert. Im Wesentlichen wurde dabei auf die nach Ansicht der Petenten weggefallenen Rahmenbedingungen seit der Einführung der Grundschule mit festen respektive verlässlichen Öffnungszeiten im Jahre 2000 Bezug genommen. In diesem Zusammenhang sollte § 4 Absatz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) geändert werden.

§ 4 Absatz 2 SchulG LSA regelt folgendes: „Die Grundschule wird mit verlässlichen Öffnungszeiten geführt. Die Dauer der Öffnungszeiten beträgt schultäglich fünf und eine halbe Zeitstunde. Der Besuch der Eingangs- und Ausgangsphase ist freiwillig. Der Unterricht wird durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt und unterstützt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten legt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung und der öffentlichen und freien Jugendhilfe fest. Das Verfahren und den Zeitrahmen der Öffnungszeiten sowie die Gestaltung der Eingangs- und Ausgangsphase regelt die oberste Schulbehörde durch Verordnung.“

Auf dieser Grundlage wurde die Verordnung zur Gestaltung der verlässlichen Grundschule vom 16. September 2002 erlassen, in der verschiedene konkretisierende Regelungen enthalten sind, mit denen die gesetzliche Regelung des § 4 Absatz 2 SchulG LSA näher ausgestaltet wird.

Diese rechtliche Ausgestaltung der verlässlichen Öffnungszeiten berücksichtigt eine gewisse Flexibilität an den einzelnen Grundschulen unter Berücksichtigung vieler individueller Faktoren, wie z. B. der Größe der Schule, der Stundenplanung, der favorisierten Rhythmisierung des Schulalltages, der regionalen Einbindung, der Kooperationspartner, der Schülerbeförderung, der Schulanlagen und des pädagogischen Gesamtkonzepts. Da die Ausgestaltung der verlässlichen Öffnungszeiten eine gesamtschulische Aufgabe ist, sind sowohl Lehrkräfte als auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubinden. Neben den genannten schulgesetzlichen Regelungen ist hinsichtlich der außerschulischen Bildung, Betreuung und Erziehung von Schulkindern auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind. Ein ganztägiger Platz umfasst

für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden (§ 3 Absatz 3 KIFöG). Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die Eltern aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.

Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird.

Eine Änderung des § 4 Absatz 2 SchulG LSA kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist maßgeblich in einem Kontext mit anderen gesetzlichen Vorschriften zu sehen. Damit müsste beispielsweise der genannte Rechtsanspruch auf Betreuung für Schulkinder im Grundschulalter im KIFöG geändert werden. In diesem Zusammenhang würde demzufolge auch die Frage der Ausgestaltung der Regelungen zu dem im Berichtszeitraum im KIFöG festgeschriebenen Rechtsanspruch auf Betreuung der Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres stehen, also weitere gesetzliche Folgen mit einzubeziehen sein.

Mit dem Anliegen der Petition wäre jedoch mindestens eine Gesetzesänderung des Schulgesetzes verbunden, die in einem rechtlichen und gesetzgeberischen Kontext mit anderen formellen Gesetzen stehen würde. Hierfür liegt die Gesetzgebungs- bzw. Gesetzesänderungskompetenz beim Landtag von Sachsen-Anhalt als parlamentarisches Legislativorgan.

Der Ausschuss für Bildung, der vom Ausschuss für Petitionen um eine Stellungnahme zu der Petition gebeten wurde, befasste sich mit der Petition. Im Ergebnis seiner Beratung schloss sich der Fachausschuss einer Stellungnahme der Landesregierung an, wonach bestehende Kooperationen zwischen Grundschulen und kommunalen und freien Trägern seitens des Landesschulamtes erfasst werden sollen. Nach Auswertung der Daten und Erfahrungsberichte wird die Landesregierung Modellprojekte zur Kooperation zwischen Grundschule und Hort in kommunaler und freier Trägerschaft initiieren.

Im Rahmen einer Novellierung des Schulgesetzes wird sich der Ausschuss für Bildung erneut mit dem Thema befassen.

Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Bildung gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung das Modellprojekt „Kooperation Schule und Hort“ ins Leben gerufen. Ziel dieses Modellprojekts ist es, einen gelingenden Prozess des Zusammenwachsens von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen zu entwickeln. Damit soll die Qualität der Ganztagsbildung weiter verbessert werden. Im Fokus stehen auch die qualitative Hausaufgabenbetreuung sowie weitere ergänzende und unterstützende Bildungs- und Betreuungsangebote. Das Projekt wird begleitend evaluiert. Es soll zum Schuljahr 2023/2024 beginnen und zwei Jahre andauern.

6.3 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bevorratung von Saatgut

Ein Bürger wies darauf hin, dass für die Bewältigung der Extremwetterschäden eine unzureichende Versorgung mit forstlichem Saatgut besteht und die Saatgutlager in der Landesdarre Sachsen-Anhalt aufgebraucht worden seien. Es wurde darum gebeten, dass die Landesdarre Sachsen-Anhalt in Annaburg eine größere Bevorratung für künftige Schadereignisse anlegen solle.

Blühen und Fruchten sind normale physiologische Vorgänge im Lebenszyklus eines Baumes. Ein flächendeckendes Vorhalten von Saatgutmengen aller bedeutsamen Waldbaumarten für Extremwetterereignisse ist nicht möglich, da schon die Lagerung von Forstsaamen aus physiologischen Gründen sehr unterschiedlich und zeitlich sehr begrenzt ist.

Gute Erfahrungen auf wissenschaftlicher Grundlage bestehen bei der mehrere Jahre andauernden Frostlagerung von Nadelholzsämereien, die mit verhältnismäßig geringen Keimkraftverlusten verbunden ist. Im Gegensatz dazu werden bei der Baumart Eiche die im Herbst geernteten Eicheln bei einer hohen Luftfeuchtigkeit (> 90 Prozent) und geringen Temperaturen (circa + 2 °C) bis zum darauffolgenden Frühjahr zur Aussaat gelagert.

Durch das Land Sachsen-Anhalt wurde seit dem Jahr 2015 eine Saatgutreserve (Risikovorrat) zur Versorgung mit forstlichem Vermehrungsgut nach großflächigen Schadereignissen angelegt. Verantwortlich für die Anlage, Getrennthaltung und Sicherstellung ist die Landesdarre Sachsen-Anhalt in Annaburg. Zum Stichtag 15. Februar 2022 befanden sich 1.038 kg, davon 873 kg Nadelholzsämereien, in der Landesdarre. Die zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorhandene Landessaatgutreserve (aufbereitetes Saatgut) wurde mit 264 kg beziffert. Im Rahmen einer kontrollierten Anzucht in einem Forstpflanzenbetrieb wäre mit diesem Vorrat eine Pflanzenbereitstellung in Höhe von circa 55 Millionen Pflanzen rechnerisch möglich.

Damit könnte ein rechnerischer Aufforstungsumfang von circa 11 000 ha ohne Berücksichtigung weiterer Laubbaumarten und der Herkunftsempfehlungen abgedeckt werden.

Der Hinweis des Petenten, eine noch größere Saatgutreserve aufzubauen, befindet sich, in Abhängigkeit von der künftig zur Verfügung stehenden Saatgutmenge, bereits in der fachlichen Umsetzung. Insofern wurde dem Anliegen des Petenten bereits genüge getan.

Gefährdung eines Buchsbaumgartens

An den Ausschuss für Petitionen erging der Hinweis, dass im Buchsbaumgarten am Schloss Goßler in Kalbe/Milde die größte Buchsbaumanlage in der Altmark durch massive Schädigungen des Buchsbaumzünslers bedroht sei. Es wurde um eine dauerhafte Bekämpfung des Buchsbaumzünslers und um Bereitstellung von mehr notwendigem Personal für die erfolgreiche Bekämpfung des Buchsbaumzünslers gebeten.

Anlässlich der Petition führte der amtliche Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalts eine Vor-Ort-Kontrolle im Schlosspark Goßler durch und stellte einen sehr starken Befall der Bestände des genannten Buchsbaumgartens fest.

Die Bekämpfung des Buchsbaumzünslers unterliegt keinen pflanzengesundheitlichen Regelungen nach VO EU 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung EU 2019/2072. Damit besitzt der amtliche Pflanzenschutzdienst kein Weisungsrecht zur Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen. Daher können die Mitarbeiter des amtlichen Pflanzenschutzdienstes im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit lediglich fachliche Unterstützung für eine sachgerechte Bekämpfung geben.

Nach Pflanzenschutzrecht ist jeder Grundstücksbesitzer bzw. Verfügungsberechtigter für die Pflege seiner Pflanzenbestände eigenverantwortlich zuständig. In diesem Fall wäre das die Stadt Kalbe/Milde.

Bekämpfungsmaßnahmen zu Schädlingen an Kulturpflanzen obliegen dem Grundstücksbesitzer bzw. Verfügungsberechtigten, solange es sich nicht um geregelte Quarantäneschadorganismen handelt. Die Bekämpfung des Buchsbaumzünslers fällt nicht unter diesen Rechtsrahmen. Die Regelungen des Denkmalschutzes greifen nicht, da der Garten des Schlosses Goßler nicht unter Denkmalschutz steht.

Somit ist die Pflege und auch Bereitstellung der erforderlichen personellen und finanziellen Kapazitäten der betroffenen Buchs-Anlage Angelegenheit des Grundstücksbesitzers.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht entsprochen werden.

Pestizid-Atlas

Ein Bürger kritisierte, dass Sachsen-Anhalt zu negativ im Pestizid-Atlas 2022 abschneide. Es wurde darum gebeten, dass die Landesregierung Maßnahmen mit dem Ziel der deutlichen Verbesserung der Platzierung für Sachsen-Anhalt beim Pestizid-Atlas ergreifen möge.

Der sogenannte Pestizidatlas 2022 wurde von der Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), dem Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. und der französischen Zeitung „Le Monde“ veröffentlicht und informiert über den weltweiten Pestizideinsatz.

Es war festzustellen, dass sich die kritischen Äußerungen im Pestizidatlas 2022 insgesamt gegen deutsche Regelungen und Verfahren im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln beziehen und nicht explizit auf Sachsen-Anhalt.

Im Hinblick auf die vom Petenten aufgestellte Forderung an die Landesregierung Sachsen-Anhalts, Maßnahmen zur Verbesserung der Platzierung Sachsen-Anhalts zu ergreifen, wurde auf Folgendes hingewiesen:

Seit dem Jahr 2009 gibt es europäische Rechtsnormen im sogenannten Pflanzenschutzpaket (VO EU 1107/2009 und RL EU 2009/128), welches durch das deutsche Pflanzenschutzgesetz und durch die Verordnung zur Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen umgesetzt wurde.

Weitere europäische Vorhaben wie der „Green-Deal“ und die „Farm-to-Fork-Strategie“ setzen neue Maßstäbe, um das in § 1 Nummer 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) formulierte Ziel „(...) Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen (...)“ zu erreichen.

Die im September 2021 in Kraft getretene fünfte Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung zielt ebenfalls in diese Richtung. Die Umsetzung dieser Rechtsnormen wird durch Beratung und Kontrollen von den zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt begleitet. Im Falle von festgestellten Verstößen werden diese verfolgt und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geahndet.

Der amtliche Pflanzenschutzdienst ist nach PflSchG für die Umsetzung des Pflanzenschutzrechtes in Sachsen-Anhalt zuständig. Die vorgenannten Rechtsnormen stützen sich auf die abgestimmten Beratungsinstrumente und die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, die Festlegungen aus dem Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) und die in den Foren und Arbeitsgruppen des NAP entwickelten

Empfehlungen. Die Beschäftigten des amtlichen Pflanzenschutzdienstes in Sachsen-Anhalt arbeiten sehr eng mit den Fachkollegen der anderen deutschen Bundesländer zusammen und aktualisieren Beratungsinhalte nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Als Kommunikationsmittel werden neben klassischen Beratungswegen, wie beispielsweise die Darstellung von Versuchsergebnissen auf Feldtagen und thematisch ausgerichtete Fachseminare oder die Internetplattform ISIP (Informationssystem für die integrierte Pflanzenproduktion, www.isip.de) erfolgreich genutzt. Unter ISIP werden aktuelle Monitoring- und Versuchsergebnisse, moderne Prognosesysteme, Beratungsmodule und aktuelle Informationen für die landwirtschaftlich und gärtnerisch produzierenden Nutzer in Form eines Abonnements angeboten und sehr erfolgreich angenommen.

Aus dem Inhalt des Pestizidatlas ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Aussage des Petenten, dass Sachsen-Anhalt unverhältnismäßig negativ bewertet wird. Sachsen-Anhalt setzt alle rechtlichen Regelungen zum Pflanzenschutz um.

Der Ausschuss konnte nicht im Sinne des Petenten tätig werden.

6.4 Finanzen

Informationen über Steuerpflicht für Rentner

An den Ausschuss für Petitionen wurde das Anliegen herangetragen, dass durch individuell abgestimmte Informationsschreiben an Rentnerinnen und Rentner sowohl zu allgemeinen als auch im jeweiligen Einzelfall zu konkret bestehenden oder zukünftig entstehenden Einkommensteuererklärungspflichten informiert wird. Ergänzend zu den gesetzlich normierten Steuererklärungspflichten solle mit einem solchen Informationsschreiben eine gesonderte und besonders bürgerfreundlich ausgestaltete Umsetzung der betreffenden gesetzlichen Vorgaben in Sachsen-Anhalt ermöglicht werden.

Es entspricht der geltenden Rechtslage, dass eine gesetzliche Steuererklärungspflicht unabhängig davon besteht, ob sie bekannt ist oder nicht, beziehungsweise dass eine gesetzlich normierte Erklärungspflicht auch dann besteht, wenn im Einzelfall im Ergebnis des Veranlagungsverfahrens keine Einkommensteuer festzusetzen ist.

Nach § 25 Einkommensteuergesetz (EStG) in Verbindung mit § 56 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) besteht für Personen, bei denen die Voraussetzung zur Veranlagung von Ehegatten nicht vorliegen, unter anderem dann eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassung übersteigt und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (mit Steuerabzug) enthalten sind. Ehegatten, die im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllen, haben eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn

der Gesamtbetrag der Einkünfte im jeweiligen Veranlagungszeitraum mehr als das Zweifache des vorgenannten Grundfreibetrages beträgt.

Für 2020 beträgt der Grundfreibetrag bei einer Einzelveranlagung 9 408 Euro und bei einer Zusammenveranlagung 18 816 Euro. Für den Veranlagungszeitraum 2021 beträgt der Grundfreibetrag 9 744 Euro und verdoppelt sich bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 19 488 Euro. Mit dem vom Bundeskabinett am 16. März 2022 beschlossenen Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 soll eine weitere Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 auf 10 347 Euro bei einer Einzelveranlagung beziehungsweise 20 694 Euro bei einer Zusammenveranlagung erfolgen. Eine Steuererklärungspflicht für Empfänger von Alterseinkünften besteht nach § 25 Absatz 1 EStG in Verbindung mit § 56 EStDV grundsätzlich dann, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte, bei Renteneinnahmen die steuerpflichtigen Rentenbestandteile (Besteuerungsanteil, zuzüglich Rentenanpassungen, abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro) gegebenenfalls vermindert um den Altersentlastungsbetrag den im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Grundfreibetrag übersteigen.

Wenn im Gesamtbetrag der Einkünfte neben den Renteneinkünften noch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wurde, enthalten sind, kann ergänzend auch eine Veranlagung nach § 46 Absatz 2 EStG in Betracht kommen und damit eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bestehen.

Bei der Einkünfteermittlung zur Prüfung einer Steuererklärungspflicht ist zu berücksichtigen, dass es eine Vielzahl an unterschiedlichen Arten von Alterseinkünften gibt. Typische Alterseinkünfte sind etwa Rentenleistungen aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen und Pensionen. Daneben sind aber auch Einkünfte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu berücksichtigen, wozu auch Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen zählen. Neben den aufgeführten unterschiedlichen Arten von Alterseinkünften können Rentnerinnen und Rentner zusätzlich aber auch noch weitere steuerpflichtige Einkünfte wie zum Beispiel Arbeitslohn, Vermietungs- und Verpachtungseinkünfte oder Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, von denen die Finanzverwaltung keine oder zumindest keine vollständige Kenntnis hat.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wird die Besteuerung der verschiedenen Arten von Alterseinkünften schrittweise angeglichen. Seit 2005 erfolgt hierbei ein schrittweiser Übergang zur sogenannten nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften. Auch wenn mit dem Alterseinkünftegesetz zugleich eine verpflichtende elektronische Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen eingeführt wurde, liegen der Finanzverwaltung keine systematisch umfassenden Erkenntnisse darüber vor, über welche weiteren steuerpflichtigen Einkünfte eine erklärungspflichtige Rentnerin oder ein erklärungspflichtiger Rentner verfügt.

Eine Steuererklärungspflicht orientiert sich demnach an dem Zufluss steuerpflichtiger Einkünfte in maßgeblicher Höhe und entsteht, wie in der Petition beschrieben, unabhängig da-

von, ob aufgrund weiterer steuerlich berücksichtigungsfähiger Abzugsbeträgen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erst bei höheren Jahresbruttorenten auch tatsächlich im Ergebnis des Veranlagungsverfahrens eine Einkommensteuer festzusetzen ist.

Da bei der Prüfung einer möglichen Steuererklärungspflicht nach § 25 Absatz 1 EStG in Verbindung mit § 56 EStDV zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte alle hierfür maßgeblichen Einkünfte zu berücksichtigen sind, kann die Finanzverwaltung den gesetzlichen Auftrag, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben nur dann erfüllen, wenn hierzu die entsprechenden Mitteilungen und Angaben in Rahmen einer vollständigen Einkommensteuererklärung gemacht werden. Dies erfordert die eigenständige Mitwirkung aller Empfänger von erklärungsspflichtigen Einkünften, hier durch die fristgerechte Abgabe von vollständigen Einkommensteuererklärungen gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Angehörigen oder fachkundigen Dienstleistern, soweit die gesetzlichen Steuererklärungspflichten erfüllt sind.

Auch wenn gegenwärtig eine Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner (noch) nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern sie keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte beziehen, lassen jedoch regelmäßige Rentenerhöhungen die Wirkung des steuerfreien Teils der Rente „schmelzen“, sodass immer mehr Rentnerinnen und Rentner in die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung „hineinwachsen“. Hierzu wird regelmäßig über die Medien informiert. Die Rententräger informieren deshalb über mögliche Einkommensteuererklärungspflichten regelmäßig in ihren Rentenbescheiden und Leistungsmitteilungen.

Wie bereits ausgeführt, wurden die Träger von Rentenleistungen zu einer elektronischen Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung verpflichtet. Hierdurch soll eine steuerrechtssystematisch schlüssige und folgerichtige Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen gewährleistet werden. Die Finanzverwaltung erhält mit steigender Tendenz pro Kalenderjahr mehr als 36 Millionen elektronisch übermittelte Rentenbezugsmitteilungen, davon entfallen auf Sachsen-Anhalt jährlich circa 1,1 Millionen. Anhand dieser Rentenbezugsmitteilungen kann jedoch nicht zugleich auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Steuererklärungspflicht nach § 25 Absatz 1 EStG in Verbindung mit § 56 EStDV geschlussfolgert werden, weil bei der Einkünfteermittlung und Prüfung einer möglichen Steuererklärungspflicht sämtliche Einkünfte und nicht nur die Renteneinkünfte zu berücksichtigen sind. Da bei steuerlich nicht geführten Rentnerinnen und Rentnern die Finanzverwaltung keine Kenntnis zu allen für eine Steuererklärungspflicht maßgeblichen Einkünften hat, kann eine mit der Petition gewünschte Mitteilung nicht erfolgen.

Unabhängig davon wird seitens der Finanzverwaltung regelmäßig eine gesonderte maschinelle Auswertung der vorliegenden Rentenbezugsmitteilungen auf der Grundlage von bundeseinheitlich abgestimmten Auswertungskriterien und Programmroutinen vorgenommen, um dadurch die Erfüllung von steuerlichen Pflichten - zumindest entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu den Alterseinkünften im Einkommensteuergesetz - zu ermöglichen. So-

weit sich aufgrund hoher Rentenleistungen entsprechende Anhaltspunkte für eine mögliche Steuererklärungspflicht ergeben, erfolgen hierzu entsprechende Hinweise an die gegebenenfalls steuererklärungspflichtigen Empfänger von Alterseinkünften, zumeist auch verbunden mit der Aufforderung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, zwecks weitergehender Überprüfung im Einzelfall.

Dem Anliegen der Petition konnte aus tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Grundsteuererklärung

Eine Beschwerde richtete sich gegen die Erhebung von Daten im Rahmen der Grundsteuererklärung. Die zu erklärenden Daten zum Bodenrichtwert lägen bei einer anderen Behörde bereits vor und sollten von den Finanzämtern gleich von dort übernommen werden. Zudem wurde die Vorgehensweise bei Erbengemeinschaften hinterfragt und es wurde auch die Frage aufgeworfen, mit welcher Begründung Lohnsteuerhilfvereine oder der Seniorenbeirat bei der Erklärung nicht helfen dürften.

Aufgrund der Grundsteuerreform waren alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz verpflichtet, in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis 31. Januar 2023 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den Stichtag 1. Januar 2022 elektronisch beim Finanzamt einzureichen. In den Erklärungen wurden auch Angaben zum Bodenrichtwert abgefragt.

Die in der Petition angeregte Übernahme des Bodenrichtwerts von anderen Behörden war nicht möglich. Eine automatisierte Bereitstellung von Flächengrößen oder Werten aus externen Datenquellen konnte innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Zeitrahmens für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zur Grundsteuer in Sachsen-Anhalt nicht umgesetzt werden. Mittelfristig ist jedoch der Datenaustausch, wie in der Petition vorgeschlagen, auch mit anderen Verwaltungen, u. a. mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Justizverwaltung (Grundbuchämtern), über eine neu einzurichtende Liegenschafts- und Grundstücksdatenbank geplant. Ziel ist es, für die nächste gesetzlich vorgeschriebene Hauptfeststellung auf den Stichtag 1. Januar 2029 die Grundstücksdaten für die Grundsteuerwertfeststellung automatisiert bereitzustellen. Eine frühere Umsetzung war nicht möglich, um die zeitlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einhalten zu können.

Für Grundstücksgemeinschaften/Erbengemeinschaften ist es ausreichend, wenn von einer beteiligten Person die Feststellungserklärung für das Grundstück der Gemeinschaft beim Finanzamt eingereicht wird. In der Feststellungserklärung sind die Angaben zum Grundstück und zusätzlich zu allen beteiligten Personen einzutragen. Welche der beteiligten Personen das vom Finanzamt versendete Informationsschreiben erhält, ist nicht besonders vorgegeben. Bei den im Juni/Juli 2022 versendeten Informationsschreiben konnten leider bereits beim Finanzamt gespeicherte Empfangsvollmachten nicht mehr berücksichtigt werden. Um

nicht alle Beteiligten der Erbengemeinschaft anschreiben zu müssen, hat sich die Finanzverwaltung aus verwaltungsökonomischen Gründen dafür entschieden, diese Schreiben grundsätzlich nur an eine an der Erbengemeinschaft beteiligte Person zu adressieren. Dabei sollten vorzugsweise, abhängig von der Belegenheit des Grundstücks, ortsansässige Erben Adressaten dieser Informationsschreiben sein. Die Beteiligten der Erbengemeinschaft ergeben sich idealerweise aus dem Grundbuch. Soweit dieses nicht aktuell ist, sollte eine Berichtigung des Grundbuches beantragt werden. Bei unbekanntem Erben obliegt die Erbenermittlung grundsätzlich den Nachlassgerichten.

Die Ausübung der Hilfe in Steuersachen ist im Steuerberatungsgesetz (StBerG) geregelt. Das StBerG unterscheidet zwischen der unbeschränkten, der beschränkten und der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen. Zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (hier: bei der Erstellung der Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte) sind nach § 3 StBerG unter anderem Steuerberater und Rechtsanwälte befugt. Lohnsteuerhilfvereine dürfen nur beschränkt Hilfe in Steuersachen leisten. Der Umfang dieser Befugnis ergibt sich abschließend aus § 4 Nummer 11 StBerG. Den Lohnsteuerhilfvereinen ist es danach nicht erlaubt, bei der Erstellung der Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte mitzuwirken. Seniorenbeiräte sind weder nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung noch nach § 4 StBerG beschränkt zur Hilfeleistung befugt. Eine Hilfeleistung bei der Erstellung der Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte durch Seniorenbeiräte stellt damit eine unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen dar (vgl. § 5 StBerG).

Soweit die Petition darauf abzielte, die Erklärungsabgabe in Papierform zu ermöglichen, wurde darauf hingewiesen, dass für alle Eigentümerinnen und Eigentümer grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Erklärung (§ 228 Bewertungsgesetz [BewG] in Verbindung mit § 87a Absatz 6 Satz 1 Abgabenordnung [AO]) besteht. Denn für das Gelingen der Grundsteuerreform ist es enorm wichtig, dass möglichst viele Eigentümerinnen und Eigentümer die Erklärung elektronisch übermitteln.

Es ist der Finanzverwaltung bewusst, dass viele gerade ältere Menschen Probleme mit einer elektronischen Abgabe der Grundsteuererklärung haben. Etliche von ihnen werden auf Unterstützung von Angehörigen, Hausverwaltungen oder Steuerberatungen zurückgreifen können, aber nicht alle. In dem Fall, dass eine elektronische Abgabe tatsächlich nicht möglich ist, kann die Grundsteuererklärung mithilfe der Steuerklärungsvordrucke in Papier angefertigt und beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Erforderliche Steuerklärungsvordrucke in Papier sind beim zuständigen Finanzamt erhältlich.

Die Daten für unbebaute Grundstücke, das sind in der Regel die Angaben zum Flurstück, die Grundstücksgröße und der Bodenrichtwert, sind über den Grundsteuer-Viewer (www.grundsteuer-daten.sachsen-anhalt.de) abrufbar. Im Zweifel gibt auch das zuständige Finanzamt Auskunft.

Dem Begehren der Petition wurde zum Teil entsprochen.

6.5 Gesundheit und Soziales

Elektrischer Rollstuhl

Ein schwerbehinderter Bürger bat den Ausschuss für Petitionen dahingehend um Unterstützung, dass seine Krankenkasse die Kostenübernahme für einen Elektrorollstuhl genehmigt. Ihm sei mehrfach von seinen behandelnden Ärzten auf Rezept ein Elektrorollstuhl verordnet worden. Die Krankenkasse habe jedoch immer eine Kostenübernahme für einen Elektrorollstuhl ausschließlich fernmündlich abgelehnt.

Gemäß § 33 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) haben Versicherte einen Anspruch gegen ihre Krankenkasse u. a. auf Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V durch Rechtsverordnung ausgeschlossen sind. Die Versorgung mit einem Hilfsmittel muss gemäß § 33 Absatz 5a SGB V von der Krankenkasse vorher genehmigt werden. Das gilt auch, wenn das Hilfsmittel von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt verordnet wurde. Gemäß § 33 Absatz 5b Satz 2 SGB V können die Krankenkassen durch den Medizinischen Dienst vor Bewilligung eines Hilfsmittels prüfen lassen, ob das Hilfsmittel erforderlich ist.

Die Krankenkasse teilte auf Nachfrage mit, dass der Petent gemäß § 14 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) pflegebedürftig ist. Im Ergebnis einer Vorort Begutachtung durch den Medizinischen Dienst Sachsen-Anhalt (MDK) wurde der bestehende Pflegegrad 2 seit Januar 2017 bestätigt. Der Petent erhält gemäß § 38 SGB XI Kombinationsleistungen aus der Sozialen Pflegeversicherung. Die Kombinationsleistung besteht anteilig aus Pflegegeld und Pflegesachleistungen. Der Petent hat einen Schwerbehindertenausweis mit Grad der Behinderung 100, mit den Merkzeichen B (Begleitung erforderlich), G (Gehbehinderung), aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) und H (Hilflosigkeit). Im Juni 2017 wurde dem Petenten durch das Amtsgericht eine Betreuerin zur Seite gestellt.

Im Jahr 2020 erhielt die Krankenkasse erstmals einen Antrag auf Kostenübernahme für einen Elektrorollstuhl. Zu diesem Zeitpunkt war der Petent bereits mit einem Leichtgewichtrollstuhl versorgt.

Grundvoraussetzung für die Kostenübernahme für einen Elektrorollstuhl durch die Gesetzliche Krankenversicherung ist neben der medizinischen Indikation das Vorliegen der Fahrtauglichkeit. Der Versicherte muss in der Lage sein, das Fahrzeug mit der erforderlichen Sorgfalt und Sicherheit ohne die Möglichkeit der Eigen- und Fremdgefährdung im Straßenverkehr zu bedienen. Um dies zu prüfen, hat die Krankenkasse das Pflegegutachten des MDK sowie das

Ergebnis eines Hausbesuches einer Fachkraft für Pflege und Gesundheit der Krankenkasse herangezogen. Auf Grundlage der Begutachtungen wurde die Kostenübernahme für einen Elektrorollstuhl abgelehnt. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung wurde nicht eingelegt. Auch erneute Anträge wurden abgelehnt. Widersprüche gegen die Entscheidungen wurden nicht eingereicht.

Aufgrund der bei der Krankenkasse hinterlegten gerichtlichen Betreuungsvollmacht ist diese verpflichtet, sämtlichen Schriftwechsel des Petenten seiner Betreuerin zu übersenden. Alle erstellten Bescheide der Krankenkasse wurden der Betreuerin zugestellt.

Dem Petenten wurde vom Ausschuss für Petitionen empfohlen, sich mit seiner Betreuerin in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der abgelehnten Kostenübernahme für einen Elektrorollstuhl zu erörtern.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Information über Anspruch auf Grundsicherung

Der Ausschuss für Petitionen wurde gebeten, sich dafür einzusetzen, dass alle Rentnerinnen und Rentner in Sachsen-Anhalt über ihren bzw. einen Anspruch auf Grundsicherung schriftlich informiert werden.

Eines der Ziele bei der Einführung der Grundsicherung war es, die bei der Vorgängerregelung des Bundessozialhilfegesetzes vermutete hohe Nichtinanspruchnahme der Leistung zu reduzieren.

Die Grundsicherung im Alter ist wie die Vorgängerleistung eine bedarfsabhängige Sozialleistung, die nicht automatisch ausgezahlt wird. Berechtigte Personen müssen selbst einen Antrag auf die Leistungsgewährung stellen, um die Grundsicherungsleistung zu beziehen. Dabei wird sowohl das Einkommen der antragstellenden Person und ihres Partners/ihrer Partnerin als auch das individuelle Vermögen angerechnet. Allerdings entfällt seit Einführung der Grundsicherung der Einkommensrückgriff auf die Kinder bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 100 000 Euro je Kind.

Darüber hinaus informieren und beraten die Träger der Rentenversicherung entsprechend § 109 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) umfassend über die Leistungsvoraussetzungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII). Rentnerinnen und Rentner erhalten mit dem Rentenbescheid ein Antragsformular auf Grundsicherung, soweit ihre Rente unterhalb des 27-fachen des aktuellen Rentenwerts liegt, d.h., bei einer Bruttorente von aktuell knapp 900 Euro monatlich. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch bei dem zuständigen Träger der Renten-

versicherung gestellt werden kann, der den Antrag dann an den zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterleitet. Personen, die nicht rentenberechtigt sind, werden auf Anfrage beraten und informiert.

Da der zuständigen Stelle die für eine Bearbeitung eventueller Grundsicherungsleistungen erforderlichen Angaben lediglich im Hinblick auf die Rentenhöhe vorliegen, ist eine Anspruchsprüfung ohne Antragstellung (zumindest derzeit) nicht möglich. Allerdings wird im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (auf Seite 72f.) ausgeführt, dass Leistungen, die Bürgerinnen und Bürgern zustehen, wo immer möglich, automatisch ausgezahlt werden sollen. Weiter heißt es dort „Bürgerinnen und Bürger sollen die ihnen zustehenden Leistungen wie aus einer Hand erhalten, im Rahmen möglichst niedrigschwelliger, einheitlicher Anlaufstellen vor Ort. Dazu werden wir eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einrichten und die Sozialversicherungsträger beteiligen.“

Der Verzicht auf einen Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten ersten Grades einerseits und die stetig verbesserten Informationen über die Leistung andererseits sind trotz bestehender Fälle von Nichtinanspruchnahme gute Instrumente, verdeckter Armut entgegen zu treten. Dennoch lässt sich Altersarmut nicht abschließend durch diese Maßnahmen allein vermeiden. Deshalb wurden weitere flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation im Alter eingeführt.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017 wurde die vollständige Angleichung der Renten in den alten und neuen Bundesländern bis zum 1. Juli 2024 festgeschrieben. Mit dieser Regelung haben die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern auch 2021 eine Rentenerhöhung erhalten, während in den alten Bundesländern eine Null-Runde hingenommen werden musste. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz vom 28. November 2018 wurde zudem zum 1. Januar 2019 die sog. Mütterrente II eingeführt, welche insbesondere Rentenachteile bereinigen und Erziehungsleistungen honorieren soll.

Daneben gilt die Einführung der Grundrente zum 1. Januar 2021 als ein weiterer Baustein zur Bekämpfung von Altersarmut.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht gefolgt werden.

Beratung durch das Sozialamt

Ein Bürger führte in einem Schreiben an den Ausschuss für Petitionen Beschwerde darüber, dass er in seinen sozialhilferechtlichen Belangen nicht ausreichend durch das Sozialamt beraten würde. Auf telefonische Nachfragen habe er nur sehr knappe Antworten erhalten. Er fühle sich daher in seiner Menschenwürde verletzt und darüber hinaus altersdiskriminiert.

Er führte nachfolgende konkrete Beschwerdepunkte an:

- Keine Übernahme von Fahrkosten für Familienbesuche,
- Anrechnung von Lotteriegewinnen als Einkommen,
- zu geringe Heizbeihilfe,
- keine Berücksichtigung von Transportkosten für die Lieferung von Brennstoffen.

Fahrkosten für Familienbesuche sind regelmäßig mit dem Regelsatz der maßgebenden Regelbedarfsstufe abgegolten.

Nach § 27a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) umfasst der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt u. a. auch die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu diesen gehört im vertretbaren Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Mit der Teilnahme am sozialen Leben sind insbesondere auch die Kontakte zu Verwandten und Freunden gemeint. Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII ab dem Jahr 2021 in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) in Höhe von 42,44 Euro sowie in Abteilung 7 (Verkehr) in Höhe von 39,01 Euro monatlich in der hier maßgebenden Regelbedarfsstufe 1 berücksichtigt. Damit sind Fahrtkosten für Besuchsfahrten zu Verwandten regelmäßig mit dem monatlichen Regelsatz abgegolten und begründen in der Regel auch keine atypische Bedarfslage, die eine abweichende Regelsatzbemessung rechtfertigt.

Nach § 82 Absatz 1 SGB XII gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB XII, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, sowie der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Damit beschreibt diese Vorschrift die den leistungsberechtigten Personen insgesamt zufließenden Einkünfte als Einkommen. Danach sind Einkommen im Sinne des SGB XII alle Einkünfte, gleich ob diese freiwillig oder verpflichtend geleistet werden, welcher Art sie sind und ob sie laufend oder nur einmalig gezahlt und der leistungsberechtigten Person tatsächlich zufließen.

Berücksichtigungsfähiges Einkommen ist dabei der Gesamtbetrag der um die notwendigen Ausgaben bereinigten Einnahmen.

Gewinne aus Glücksspielen sind Einkünfte, die als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII anzusehen sind (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. Dezember 2010 - L 19 AS 77/09).

Hinsichtlich der Beschwerdepunkte im Zusammenhang mit dem Widerspruchsverfahren zur gewährten Heizkostenbeihilfe hatte das zuständige Sozialamt den Sachverhalt geprüft und mit Widerspruchsbescheid teilweise Abhilfe geschaffen. Bei der Berechnung der Heizkosten-

beihilfe für das Jahr 2020, die auf der Grundlage des Bundesheizkostenspiegels 2019 erfolgte, unterlief dem Sozialamt ein Rechenfehler zugunsten des Petenten.

Die in 2020 zu hoch ermittelte Heizkostenbeihilfe musste zwar nicht vom Petenten zurückgezahlt werden, aber mit der Heizkostenbeihilfe 2021 konnte auch nur der korrekt berechnete Betrag bewilligt werden.

Da der Petent nur eine Beihilfe auf die angemessenen Brennstoffe erhalten hatte und ausweislich der vorgelegten Rechnung die Anlieferungskosten belegen konnte, wurden diese in Höhe von 71,00 Euro übernommen und an den Petenten ausgezahlt.

Einerseits werden Entscheidungen von Behörden, die einem Bürgerbegehren nicht vollständig entsprechen, oftmals subjektiv als Belastung empfunden, andererseits sind behördliche Entscheidungen nicht immer fehlerfrei. Deshalb gibt es die Möglichkeit, sich gegen eine Entscheidung mittels Widerspruch und Klage zu wehren. Hiervon hatte der Petent erfolgreich Gebrauch gemacht und die Behörde hatte in einem angemessenen Zeitraum darauf reagiert. Im Ergebnis war nicht zu erkennen, dass der Petent menschenunwürdig oder diskriminierend behandelt wurde.

Dem Anliegen des Petenten konnte teilweise gefolgt werden.

6.6 Inneres

Sicherheit von Ausweisdokumenten

Mit einer Petition wurde der Befürchtung Ausdruck verliehen, dass die Möglichkeit eines missbräuchlichen Auslesens der im Chip des Personalausweises oder Reisepasses gespeicherten Daten bestehe. Es wurde gefordert, dass neben der Aufklärung der Bevölkerung über bestehende Risiken bei der Ausgabe von Personaldokumenten auch eine Schutzhülle gegen ein unbefugtes Auslesen ausgereicht wird.

Sowohl der Personalausweis als auch der Reisepass enthalten einen integrierten Chip als elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium, auf dem das Lichtbild, die Fingerabdrücke und bestimmte personenbezogene Daten der Dokumenteninhaber gespeichert werden.

Während Behörden wie Polizei und Zoll die im Chip gespeicherten Daten zur Überprüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität der Inhaber anhand von Lesegeräten auslesen dürfen (hoheitliche Funktion), kann der Personalausweis auch als Identitätsdokument in der digitalen Welt genutzt werden. Mit der integrierten eID-Funktion ermöglicht der Personalausweis eine sichere gegenseitige Authentisierung z. B. beim Online-Shopping oder beim Buchen von Dienstleistungen und an Automaten (Online-Ausweisfunktion).

Datenschutz und Datensicherheit sowie Zugriffsschutz und Authentizität werden dabei technisch auf der Grundlage bundeseinheitlicher Regelungen durch geprüfte Protokolle und sichere Verfahren gewährleistet. Die Sicherheitstechnologien, die die Daten auf dem Chip vor unberechtigtem Zugriff schützen, sind dabei auf höchstem technischem Niveau und international anerkannt und etabliert. Die eingesetzten Komponenten wurden und werden nach den Vorgaben und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickelt und geprüft.

Vor dem Hintergrund der vom Bundesgesetzgeber getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung eines unbefugten Auslesens im öffentlichen Raum bedarf es der geforderten Ausgabe einer Schutzhülle nicht.

Über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und die technischen Protokolle und Verfahren, den Datenschutz, die Datensicherheit sowie den Zugriffsschutz insbesondere rund um die eID-Funktion des Personalausweises informiert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auch ausführlich im Internet auf dem jederzeit zugänglichen Personalausweisportal.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht entsprochen werden.

Gräberverzeichnisse

Ein Bürger beschwerte sich darüber, dass die Grabstätte einer bestimmten Person nicht im Gräberverzeichnis der Gemeinde verzeichnet sei.

Die Länder haben die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallenden Gräber in Listen nachzuweisen (§ 5 Absatz 1 Gräbergesetz). In Sachsen-Anhalt sind für diese Aufgabe die Gemeinden zuständig. Sie erstellen für jeden Friedhof oder Begräbnisplatz außerhalb von Friedhöfen jeweils eine Gräberliste (§ 1 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz).

Die zuständige Verbandsgemeinde ermittelte, dass der Verstorbene wohl auf dem in Frage stehenden Friedhof beigesetzt, jedoch auf der Grabanlage der Familie bestattet worden sei.

Gemäß § 16 Absatz 1 Gräbergesetz ist das Gesetz nicht anzuwenden, wenn Tote in Familiengräbern bestattet worden sind. Da in einem Familiengrab bestattet wurde, ist das Grab in der Gräberliste der Gemeinde nicht verzeichnet.

Der Petition konnte daher aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprochen werden.

Archivierung von Beschwerde- und Hausbüchern

Gegenüber dem Ausschuss für Petitionen wurde die Befürchtung geäußert, dass die Gefahr bestehe, dass in der DDR-Gastronomie entstandene Beschwerdebücher sowie aufgrund melderechtllicher Vorschriften der DDR zu führende Hausbücher vernichtet werden und im Ergebnis der zeitgeschichtlichen Forschung nicht mehr zur Verfügung stehen. Es wurde eine intensivere Sicherung/Archivierung und eine Bereitstellung der Unterlagen für die Forschung und Öffentlichkeit - auch in digitaler Form - durch das Land Sachsen-Anhalt gefordert. Darüber hinaus wurden Aufrufe, „Abgabe-Spendenbitten“ und die Durchführung von Projekten für erforderlich gehalten.

Beschwerdebücher, die in der DDR von Gaststätten aller Art zu führen waren, spiegeln einen Aspekt des Alltagslebens der Bevölkerung wider. Allerdings wurde der Quellenwert regelmäßig durch Eingriffe beziehungsweise Manipulationen, etwa durch die Entfernung unliebsamer Einträge, gemindert. Grundsätzlich jedoch können Beschwerdebücher in exemplarischer Auswahl archivwürdig sein. Da sie auf örtlicher Ebene entstanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass kommunale Archive, Museen und andere Gedächtniseinrichtungen auf Ortsebene nach 1990 derartige Unterlagen beispielhaft gesichert haben. In den vom Landesarchiv Sachsen-Anhalt archivierten Unterlagen der staatlichen Handelsorganisation der DDR (HO) sind Beschwerdebücher nicht überliefert.

Sogenannte Hausbücher waren nach den melderechtllichen Vorschriften der DDR (Meldeordnung) in Gemeinden mit über 5 000 Einwohnern für jedes (Mehrfamilien)Haus sowie grundsätzlich für alle Gemeinschaftsunterkünfte (Internate, Schulungsheime etc.) zu führen. Sie bildeten dem Grunde nach eine spiegelbildliche Überlieferung zu den Melderegistern, die von den Meldestellen bei den Polizei-Kreisämtern geführt wurden. Im Hausbuch waren alle in einem Gebäude wohnenden Personen und Personen, die sich längere Zeit besuchsweise dort aufhielten, nachzuweisen. Die Hausbücher wurden regelmäßig kontrolliert und mussten darüber hinaus den „Sicherheitsorganen“ auf Verlangen vorgelegt werden.

Im Vorgriff auf die Einführung des bundesdeutschen Melderechts waren die Hausbücher auf der Grundlage eines (unveröffentlichten) Erlasses des Innenministeriums der DDR vom 20. September 1990 an die zuständige Polizeidienst- bzw. Meldestelle abzugeben und dort nachweisbar zu vernichten. Eine vorherige Anbietung der eingezogenen Hausbücher an die zuständigen öffentlichen Archive ist in diesem Zusammenhang nicht erfolgt. Gleichwohl sind Hausbücher in Einzelfällen durch die Abgabe eingezogener Exemplare aus den Meldestellen in die Bestände kommunaler Archive gelangt.

Beschwerde- und Hausbücher sind von den öffentlichen Archiven in Sachsen-Anhalt nach 1990 in einer Anzahl von Fällen exemplarisch gesichert worden. Ihre breite oder gar flächendeckende Archivierung war in Anbetracht des begrenzten Quellenwerts dieser massenhaften und gleichförmigen Unterlagen nicht angestrebt worden.

Die Petition wurde gleichwohl zum Anlass genommen, sich mit dem Landesverband Sachsen-Anhalt des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. über einen öffentlichen Aufruf zur Anbietung von Unterlagen aus Behörden, Betrieben und Einrichtungen der DDR an die öffentlichen Archive zu verständigen. Beispielhaft könnten hier dann auch Haus- und Beschwerdebücher genannt werden.

Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt hat einen derartigen Aufruf bereits 2019 im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Ausstellung zur Friedlichen Revolution 1989/90 veröffentlicht und daraufhin einige Unterlagen erhalten, die die im Archiv vorhandene umfangreiche Überlieferung zur DDR-Geschichte ergänzen.

Da die Hausbücher grundsätzlich, die Beschwerdebücher im Einzelfall, personenbezogene Informationen beinhalten, sind bei einer Nutzung durch die Öffentlichkeit die archivrechtlichen Schutzfristen des § 10 Absatz 2 Nummer 2 Archivgesetz Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. Der vorherige Zugang für die historische Forschung kann von Seiten der verwahrenden Archive üblicherweise allerdings durch eine Schutzfristenverkürzung ermöglicht werden.

Einer Digitalisierung kann, unabhängig von der Frage der Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen, zumindest im Fall der Hausbücher, wegen der zu berücksichtigenden schutzwürdigen Belange betroffener Personen bis zum Ablauf der personenbezogenen Schutzfristen (110 Jahre nach Geburt bzw. 30 Jahre nach Tod der genannten Personen oder 60 Jahre nach Entstehung der Unterlage) nicht entsprochen werden.

Dem Anliegen der Petition konnte zum Teil entsprochen werden.

6.7 Justiz

Elektronischer Schriftverkehr mit Gerichten und Behörden

Den Ausschuss für Petitionen erreichte die Anregung, dass alle Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden sowie der Petitionsausschuss in Sachsen-Anhalt über eine De-Mail-Adresse verfügen und damit über den Kommunikationsdienst De-Mail erreichbar sind, um einen sicheren Rechtsverkehr zu gewährleisten.

Gerichte und Staatsanwaltschaften nehmen aufgrund (bundes-)gesetzlicher Regelungen eine Sonderstellung ein. Mit der Herstellung der elektronischen Empfangsbereitschaft zum 1. Januar 2018 wurde der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften Sachsen-Anhalts eröffnet. Bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP) für die Annahme elektronischer Posteingänge eingerichtet. Die Justiz setzt zudem einen sogenannten Gateway ein, welcher die EGVP und die De-Mail Infrastruktur miteinander verknüpft. Eine De-Mail, die über einen

akkreditierten De-Mail-Dienstanbieter verschickt wird, geht über diesen Gateway per EGVP-Übersendung elektronisch in dem betreffenden EGVP-Postfach ein. Die Erreichbarkeit jedes Gerichts und jeder Staatsanwaltschaft in Sachsen-Anhalt per De-Mail ist somit gewährleistet. Zusätzlich zu dem Orts- und Gerichtsverzeichnis im Justizportal der Länder wurde die Veröffentlichung der De-Mail-Adressen auf den Homepages der Gerichte und Staatsanwaltschaften Sachsen-Anhalts veranlasst. Um rechtswirksam am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen müssen elektronische Dokumente mittels einer absenderauthentifizierten De-Mail versandt werden. Eine einfache De-Mail oder eine E-Mail genügen nicht.

Nach dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Land Sachsen-Anhalt (§ 9 EGovG LSA) waren die Stellen der Landesverwaltung spätestens ab dem 1. Juli 2022 verpflichtet, neben dem Zugang nach § 8 zusätzlich den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu eröffnen.

Mit der Wahlmöglichkeit und dem gesetzten Stichtag wurde seitens des Landtages von Sachsen-Anhalt eine Erwägung zur De-Mail-Adresse vorgenommen. Die Einrichtung einer De-Mail für einen Petenten, der Identifizierungsprozesse durchlaufen muss, ist sehr komplex und kann abhängig vom Provider bis zur Erstanmeldung ein paar Wochen in Anspruch nehmen. Für den Bereich des öffentlichen Rechts gelten zusätzlich besondere Bedingungen, die für einen elektronischen Versand von Dokumenten erfüllt werden müssen (Verwaltungsverfahrensgesetz § 3a Absatz 4 Nummer 1).

Der Absender muss einen Nachweis liefern, dass er die Dokumente mit einer sicheren Anmeldung verschickt hat und die Dokumente müssen einem zugelassenen Format entsprechen. Diese erweiterte Anmeldung am De-Mail-Postfach muss neben dem Benutzernamen/Passwort auch mit einem zweiten Faktor mit Hilfe zum Beispiel eines Mobiltelefons in Form von mTAN oder SMS erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist die Nutzung der eID-Funktion eines Personalausweises, welche Nutzer vor noch größere Herausforderungen stellt. Unabhängig welche Form der sicheren Anmeldung gewählt wird, ist die Versendung mit bestätigter Anmeldung kostenpflichtig. Eingehende Schriftsätze mit einfacher De-Mail ohne Anmeldebestätigung sind nicht zugelassen. Ein günstiges Mittel zur Einreichung von Schriftstücken ist auf dem Postweg komplikationsloser möglich.

In weiterer Betrachtung musste festgestellt werden, dass die Telekom als größter verifizierter De-Mail Anbieter aus dem Projekt De-Mail zum 31. August 2022 aufgrund von Nachfrage- und Akzeptanzproblemen ausgestiegen ist. Kunden, wie auch das Bundesinnenministerium, erhielten per klassischer Post ein Kündigungsschreiben. Der Telekomvorstand sprach in Medien vom „toten Gaul“ und „überkompliziert“. In wieweit andere De-Mail Anbieter das De-Mail-Verfahren fortführen, bleibt abzuwarten.

Nach Nummer 3.1 der Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden sind Petitionen schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular (Web-Formular) verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift). Einreichungen per E-Mail sind zulässig, sofern diese die genannten Anforderungen, zum Beispiel durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz, erfüllen. Einfache E-Mails genügen diesen Anforderungen nicht.

Um den genannten Anforderungen zu genügen, müssten Petenten ihre Petition bzw. ihre Dokumente mittels einer absenderauthentifizierten De-Mail an den Ausschuss übersenden. Den Bürgerinnen und Bürgern sollte jedoch ein unkomplizierter und möglichst kostenfreier Zugang zum Petitionsausschuss ermöglicht werden. Bei einer absenderauthentifizierten De-Mail wäre dies jedoch nicht der Fall.

Der flächendeckende Einsatz von De-Mail ist auch nach Auffassung der Landesregierung nicht erforderlich, um einen rechtssicheren Schriftverkehr mit Behörden für Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. So werden auch heute schon ein erheblicher Teil der Verwaltungsleistungen des Landes online gebündelt über Portale (z.B. <https://buerger.sachsen-anhalt.de>) oder isoliert (zum Beispiel ELSTER - Startseite - für steuerliche Angelegenheiten mit der Finanzverwaltung) angeboten.

Daneben wurden aufgrund der Rechtslage (§ 2 EGovG in Verbindung mit §§ 1 Absatz 2, 2 Satz 1 und § 8 EGovG LSA), welche noch bis 30. Juni 2022 fort galt, elektronische Zugänge (für eine allgemeine elektronische Kommunikation) durch die unmittelbaren bzw. mittelbaren Teile der Landesverwaltung vorgehalten.

Im Ergebnis konnte dem Anliegen des Petenten, die Erreichbarkeit aller Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden und des Petitionsausschusses in Sachsen-Anhalt mittels De-Mail sicher zu stellen, weder zum Zeitpunkt der Behandlung der Petition noch zukünftig vollumfänglich entsprochen werden.

Pandemie-Zuschuss für Strafgefangene

Der Insasse einer Justizvollzugsanstalt regte an, Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie Sicherungsverwahrten einen einmaligen „Pandemie-Zuschuss“ von 150 Euro zu zahlen, um die Belastungen aus der Corona-Krise für Insassen von Justizvollzugsanstalten zu mildern.

Insassen von Justizvollzugsanstalten werden grundsätzlich von der Anstalt gepflegt. Ausnahmen gelten für Gefangene, die im Wege des Freigangs die Anstalt für den Arbeitseinsatz verlassen. Dabei werden die Zusammensetzung und der Nährwert der Anstaltsverpflegung

an den Anforderungen einer gesunden Ernährung ausgerichtet und ärztlich überwacht. Darüber hinaus können Gefangene zusätzlich aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel einkaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse des Gefangenen Rücksicht nimmt. Organisatorisch erfolgt der Einkauf über ein Bestellsystem zweimal monatlich. Die Gefangenen erhalten alle bestellten Waren direkt auf den Haftraum.

An der Versorgung der Gefangenen hatte sich unter Pandemiebedingungen nichts geändert. Die Gefangenen wurden von Amts wegen gepflegt, bekleidet und medizinisch versorgt. Soweit sie bedürftig sind, werden ihnen Körperpflegemittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Selbst für pandemiebedingte Güter wie Mund-Nase-Masken, Corona-Tests und Desinfektionsmittel hatten die Gefangenen im Gegensatz zur Bevölkerung keine Mehraufwendungen, da diese für die Gefangenen kostenfrei durch die Anstalten zur Verfügung gestellt wurden.

Dem Begehren des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

Arbeitspflicht und Arbeitslohn für Häftlinge

Eine Petition enthielt den Vortrag, dass die im Justizvollzugsgesetzbuch von Sachsen-Anhalt verankerte Arbeitspflicht gegen Artikel 1 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (GG), Artikel 2 Absatz 1 GG, Artikel 3 Absatz 1 GG verstoße. Des Weiteren verstoße die Arbeitspflicht gegen Grundsätze der Europäischen Union, insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. Auch verstoße der Gefangenenlohn gegen den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn. Der Staat nutze die Zwangslage und Hilflosigkeit der Gefangenen aus.

Die inhaltlichen Vorgaben und Grenzen einer zulässigen Arbeitspflicht für Strafgefangene wurden sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch verschiedene Entscheidungen konkretisiert. Auch hat sich der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages in zwei Ausarbeitungen der Thematik gewidmet.

Im Rahmen der ergangenen Entscheidungen betonte das Bundesverfassungsgericht, dass nach der Entstehungsgeschichte des Artikels 12 Absatz 2 und 3 GG der Arbeitseinsatz von Gefangenen grundsätzlich zulässig ist. Nach dem erklärten Ziel des Verfassungsgebers findet die Zwangsarbeit dort ihre Grenze, wo eine Herabwürdigung der Person durch die Anwendung bestimmter Methoden des Arbeitseinsatzes stattfindet, wie sie in totalitär beherrschten Staaten üblich sind.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat entschieden, dass die Arbeitspflicht für Gefangene das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit nicht verletze.

Er führte aus, dass die Arbeit im Straf- und Maßregelvollzug nicht den gleichen Zweck erfülle wie bei in Freiheit lebenden Menschen. Die Arbeit in der Justizvollzugsanstalt diene verschiedenen Zwecken (z. B. Erwerb und Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten, Gewöhnung an einen strukturierten Tagesablauf, Vermittlung von Werten und Einstellungen, Vermeidung von Haftschäden etc.). Der EGMR erachtet die innerstaatlichen Strafvollzugsbehörden ausdrücklich als besser befugt, über die Behandlung und Umstände im Vollzugsalltag zu entscheiden und billigt den Mitgliedsstaaten einen weiten Ermessensspielraum über die Entscheidung zur Arbeitspflicht von Strafgefangenen zu.

Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in der Bundesrepublik sehen - wie in Sachsen-Anhalt auch - weiterhin eine prinzipielle Arbeitspflicht für Strafgefangene vor. Lediglich in den Ländern Brandenburg und Rheinland-Pfalz ist abweichend hiervon festgelegt, dass Gefangenen Arbeit nur auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung zugewiesen werden soll.

Nach herrschender Rechtsauffassung findet das Mindestlohngesetz auf Strafgefangene keine Anwendung, denn es gilt nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nach der Begründung des Gesetzes hat es zum Ziel, die Tarifautonomie zu stärken und angemessene Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sicherzustellen. Es ist allgemein anerkannt, dass die Arbeit im Strafvollzug öffentlich-rechtlicher Natur ist, die Gefangenen nicht Arbeitnehmer sind und zwischen den Gefangenen und der Anstalt kein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Dies gilt nicht für Strafgefangene, die im Wege des Freien Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Freigangs einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung außerhalb der Anstalt nachgehen.

Der Petition konnte insofern nicht abgeholfen werden.

Mit Urteil vom 20. Juni 2023 entschied das Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich, dass landesrechtliche Vorschriften der Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen, welche die Vergütung von Gefangenen im Strafvollzug für dort erbrachte Arbeitsleistung regeln, mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG unvereinbar sind.

6.8 Kultur

UNESCO Weltdokumentenerbe – Merseburger Zaubersprüche

Um Unterstützung des Bewerbungsprozesses zur Aufnahme der Merseburger Zaubersprüche in die Liste des UNESCO-Weltdokumentenerbes wurde in einer Petition gebeten. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Merseburger Zaubersprüche eine einmalige mittelalterliche Sammlung von Schrifttum sind.

Die Umsetzung des 1992 geschaffenen UNESCO Memory of the World Programms zielt auf die Schaffung eines UNESCO-Weltregisters von herausragenden dokumentarischen Zeugnissen von außergewöhnlichem universellen Wert. Mehrere Objekte in Sachsen-Anhalt sind in den vergangenen Jahren im Rahmen dieses Programms als Weltdokumentenerbe gelistet worden. Über die Vorschlagsliste für die Aufnahme in das Weltdokumentenerbe entscheidet die Kultusministerkonferenz auf Grundlage des Votums einer Expertenjury. Deutschland darf nur alle zwei Jahre der UNESCO einen Antrag zur Entscheidung vorlegen.

Ein Antrag der vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz als Eigentümer liegt vor und das Land hat die Erstellung der Nominierungsunterlagen mit 50 000 Euro unterstützt. Die Landesregierung hat öffentlich dem Projekt die Unterstützung ausgesprochen. Eine abschließende Entscheidung über die Aufnahme soll in den kommenden Jahren erfolgen. Die Aufnahme ist jedoch frühestens 2024 möglich. Weitere Unterstützung der Bewerbung wurde zugesichert.

Dem Begehren des Petenten wurde damit entsprochen.

Erhalt von Denkmalen

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und bat um Prüfung, wie der Eigentümer eines Denkmals bei der Erhaltung und Pflege durch das Land Sachsen-Anhalt unterstützt werden könne. Im konkreten Fall handelte es sich um ein Kriegs- und Gefallenendenkmal des 19. und 20. Jahrhunderts mit deutscher Beteiligung. Eigentümerin ist eine Gemeinde.

Gemäß Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen i. S. d. DenkmSchG LSA verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Land und kommunale Gebietskörperschaften tragen zur Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen nach Maßgabe der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel bei (in der Regel durch Zuwendungen). Erst wenn Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte ihren Verpflichtungen nach dem DenkmSchG LSA nicht nachkommen, kann nach DenkmSchG LSA die zuständige Denkmalschutzbehörde gefahrenabwendende Maßnahmen anordnen oder selbst durchführen.

Insofern enthält das DenkmSchG LSA eine Erhaltungspflicht, aber ausdrücklich kein Sanierungsgebot.

Für den Erhalt und die Sanierung/Restaurierung von Kulturdenkmalen gibt es für die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten, wie u. a.:

- Denkmalpflegeförderung des Landes Sachsen-Anhalt (wird über das Landesverwaltungsamt ausgereicht)
- kommunale Denkmalpflegeförderung (wird in der Regel über die örtlichen unteren Denkmalschutzbehörden ausgereicht)
- Förderung durch Lotto-Toto Sachsen-Anhalt (Förderbereich Denkmalschutz)
- Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (KIBA)
- Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Zudem gehört es zu den Kernaufgaben der Denkmalschutzbehörden sowie des Denkmalfachamtes (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) die Denkmaleigentümer umfassend zu beraten. Hier besteht jederzeit die Möglichkeit, sich über ggf. notwendige Maßnahmen und Finanzierungsoptionen zu informieren. Eine Beratungspflicht setzt voraus, dass der Denkmaleigentümer die Beratung wünscht. Die Denkmalbehörde ist nicht verpflichtet, dem Denkmaleigentümer eine Beratung unaufgefordert aufzudrängen. Das ergibt sich aus dem Denkmalschutzgesetz (§ 5 Absatz 2 Nummer 4).

Das betroffene Kriegs- und Gefallenendenkmal befindet sich in einem relativ guten Zustand. Der Großteil der Inschriften ist noch lesbar. Für die Restaurierung des Denkmals wurden bislang keine Denkmalpflegefördermittel des Landes beantragt.

Dem Anliegen des Petenten, in Erfahrung zu bringen, wie dem Eigentümer eines Denkmals bei der Erhaltung desselben geholfen werden kann, wurde umfassend nachgekommen.

6.9 Landtag

Verbindliche Regelung für Weihnachtsfrieden

Das Anliegen einer Petition war, dass der sogenannte Weihnachtsfrieden in Sachsen-Anhalt für Behörden und Ämter offiziell und verbindlich erklärt und geregelt wird. Dazu wurde ausgeführt, der Weihnachtsfrieden sei die inoffizielle Bezeichnung eines festgelegten Zeitraumes, in dem die Behörden und Ämter des öffentlichen Dienstes in Deutschland keine Verwaltungsakte erlassen, die den Empfänger belasten. Er beginne für gewöhnlich eine Woche vor Weihnachten und ende Anfang Januar des nachfolgenden Jahres.

Ein belastender Verwaltungsakt beschränkt Rechte des Adressaten oder erlegt ihm Pflichten auf, indem er ihm ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen aufgibt und damit in sein Grundrecht, nach Belieben zu handeln oder nicht zu handeln, auch durch den Einsatz von Zwangsmitteln eingreift. Daher zählen Behörden, die derartige Verwaltungsakte erlassen,

zur sog. Eingriffsverwaltung. Typischerweise nehmen sie insoweit Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Sie sind an Recht und Gesetz gebunden (Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) und haben alle Bürger vor dem Gesetz gleich zu behandeln (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz).

Für einen sogenannten Weihnachtsfrieden gibt es keine rechtliche Grundlage. Er stellt auch keinen Rechtsgrundsatz dar, dessen Nichteinhaltung etwa zu einer unbilligen Härte führen würde. So hat das Landgericht Dessau-Roßlau im Jahr 2011 festgestellt, dass kein offizieller Grundsatz des „Weihnachtsfriedens“ bestehe, der eine Zustellung behördlicher Schreiben verbieten würde. Auf diese Entscheidung beruft sich u. a. auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. In einem Verfahren rügt eine klagende Person die Zustellung eines Widerspruchsbescheides an Heiligabend als rechtsmissbräuchlich. Hierzu wird ausgeführt, dass es sich „...bei Heiligabend nicht um einen gesetzlichen Feiertag, sondern nur um einen sog. „Stillen Tag“ handelt, an dem ab 14:00 Uhr Unterhaltungsveranstaltungen grundsätzlich untersagt sind. Mag dieser heutzutage auch vielerorts dienstfrei sein, handelt es sich dabei gleichwohl um einen Werktag. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die klagende Person durch die Zustellung an Heiligabend in ihrem Recht auf freie Religionsausübung bzw. in ihren religiösen Befindlichkeiten hätte beeinträchtigt werden können, ... Soweit damit eine Störung des sog. „Weihnachtsfriedens“ gerügt werden sollte, besteht auch kein offizieller Grundsatz, der eine Zustellung behördlicher Schreiben vor Weihnachten verbieten würde.“

Die zuständigen Behörden müssen stets im Einzelfall und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden können, ob der jeweilige Zweck, der mit der Belastung erreicht werden soll, einen solchen Aufschub duldet. Daher verbietet sich ein allgemeines „Verbot“ des Erlasses belastender Verwaltungsakte in einem bestimmten Zeitraum.

Die Regelung des sogenannten „Weihnachtsfriedens“, bei dem von Amtshandlungen mit Außenwirkungen abgesehen wird, findet für die Finanzämter in Sachsen-Anhalt seit 1998 keine Anwendung mehr, um Einnahmeausfälle für das Land zu vermeiden. Damit folgte das Land Sachsen-Anhalt der Bitte des Bundesministeriums der Finanzen, aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu diesem Thema im Jahr 1997.

Entsprechende Amtshandlungen mit Außenwirkungen, die die Bürgerinnen und Bürger beschweren, finden allerdings wegen der erhöhten Urlaubsinanspruchnahme in dieser Zeit praktisch nur in wenigen und von der Verjährung bedrohten Fällen statt. Für Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund ihrer Steuererklärung eine Erstattung erwarteten, ist aufgrund des nicht vorhandenen „Weihnachtsfriedens“ gewährleistet, dass Auszahlungen auch in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr erfolgen. Die Wiedereinführung einer solchen Regelung ist seitens der Landesregierung nicht geplant.

Der Ausschuss für Petitionen schloss sich den Ausführungen der Landesregierung an. Dem Begehren der Petition wurde nicht entsprochen.

Pflicht zur Nachpflanzung von Bäumen

Den Ausschuss erreichte eine Petition, mit der die Nachpflanzung von Bäumen nach „Abrodung“ von Waldflächen als „gesetzliche Maßnahme“ begehrt wurde. Konkret wurde die Nachpflanzung von zwei Bäumen pro gefällttem Baum verlangt.

Für kahlgeschlagene Flächen, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) dem Wald zuzuordnen sind, besteht gemäß § 10 Absatz 1 LWaldG grundsätzlich die Pflicht zur Wiederaufforstung. Die Zuständigkeit für die Kontrolle und Durchsetzung der walddgesetzlichen Regelungen zur Wiederaufforstungspflicht liegt bei den unteren Forstbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Für Bäume auf Flächen im städtischen Bereich, die nicht unter die Walddefinition nach Landeswaldgesetz fallen, gelten die kommunalen Regelungen. Für das Gebiet der Stadt Magdeburg findet die Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - vom 6. Februar 2009 Anwendung, hier § 8 Ersatzpflanzungen.

Dem Anliegen des Petenten wird mit den genannten Regelungen ausreichend Rechnung getragen.

Erwerb von „MoorFutures“

Forderung einer Petition war, dass die Landesverwaltung und die Landtagsverwaltung sogenannte MoorFutures erwerben sollten, um offensichtlich Klimaschutz und Biodiversität zu fördern.

Moore sind im Kontext mit Klimaschutzmaßnahmen von hoher Bedeutung. Darüberhinausgehend sind Moore auch aus Arten- und Naturschutzperspektive (Biodiversität) von Relevanz.

Moore wurden in den vergangenen Jahrhunderten in Deutschland systematisch entwässert, um vor allem Produktionsflächen für die Landwirtschaft, aber auch die Forstwirtschaft zu generieren. Infolgedessen wurden entwässerte Moore zu einer erheblichen Quelle von Treibhausgasen, da die organische Substanz im Moorboden - bedingt durch die Durchlüftung des Oberbodens - mineralisiert wurde. Durch die Wiedervernässung trockengelegter Moore wird deren natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wiederhergestellt.

Im bundesdeutschen Vergleich sind Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Schleswig-Holstein sowie Bayern die Bundesländer mit den größten Moorflächen. Sachsen-Anhalt ist im Hinblick auf die absolute Moorfläche im Mittelfeld der Bundesländer verortet, wengleich Moorböden auf 4 Prozent der Landesfläche (fast ausschließlich Niedermoorböden und Anmoorböden) vorzufinden sind. Die Flächen in Sachsen-Anhalt befinden sich dabei in erster Linie in der Altmark sowie im Jerichower Land.

Die in der Petition angesprochenen MoorFutures sind Kohlenstoffzertifikate, die als Kompensation für Treibhausgasemissionen - welche unvermeidbar sind - an Einzelpersonen oder Unternehmen verkauft werden, sodass durch die Einnahmen Projekte zur Wiedervernässung von Mooren finanziert werden können. Im Jahr 2010 wurde dieses Konzept erstmalig in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt und im weiteren Verlauf ebenfalls in Brandenburg sowie Schleswig-Holstein.

MoorFutures können ein durchaus sinnvolles Instrument für den Ausgleich von Treibhausgasemissionen sein, die technologisch (noch) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand kompensiert werden können. Allerdings sollten aktive Klimaschutzmaßnahmen im Vordergrund stehen, d. h. es sollten insbesondere Energieeffizienzmaßnahmen bzw. der Umstieg auf erneuerbare Energien in allen Verbrauchsbereichen deutlich beschleunigt vorangetrieben werden.

Dies gilt ebenso für die Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt, welche sich im Rahmen des Klima- und Energiekonzeptes Sachsen-Anhalt (KEK) konkrete Maßnahmenziele gesetzt hat. Dazu gehört beispielsweise die energetische Sanierung der Landesliegenschaften, der vermehrte Einsatz von erneuerbaren Energien sowie die Erhöhung der Energieeffizienz. MoorFutures stellen daher aus gegenwärtiger Sicht keine zweckdienliche Option im größeren Maßstab dar und könnten allenfalls in bestimmten Nischen genutzt werden.

Die Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt muss in erster Linie ihre Treibhausgasemissionen durch die vorangehend genannten Maßnahmen (energetische Sanierung, Energieeffizienz, Einsatz von erneuerbaren Energien) reduzieren. Die Nutzung von MoorFutures wäre derzeit für die Landesregierung nur in einem sehr geringen Umfang denkbar.

Der Ältestenrat der 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2020 entschieden, die entstehenden CO₂-Emissionen des Landtages durch den Kauf von entsprechenden CO₂-Zertifikaten zu kompensieren. Über den konkreten Einsatz der hierfür vorgesehenen Finanzmittel entscheidet der Ältestenrat jährlich neu. Die Investition in „MoorFutures“ kann bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Genesenenstatus von Abgeordneten

Den Ausschuss für Petitionen erreichte eine Beschwerde über die Ungleichbehandlung von Abgeordneten und den übrigen Bürgerinnen und Bürgern in Hinblick auf die Dauer der Aner-

kennung des Genesenenstatus nach einer COVID-19-Infektion. Es wurde eine Gleichbehandlung aller Bürger gefordert.

Der Petent ging irrtümlich davon aus, dass die Anerkennung der Dauer des Genesenenstatus der Abgeordneten bundeseinheitlich geregelt sei.

Die Anerkennung der Dauer des Genesenenstatus der Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt im Zuge von Sitzungen des Landtages, seiner Ausschüsse und seiner sonstigen Gremien sowie Sitzungen der Fraktionen des Landtages und ihrer Gremien richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt zum Infektionsschutz im Landtag von Sachsen-Anhalt.

Nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 der Allgemeinverfügung des Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt zum Infektionsschutz im Landtag von Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 26. Januar 2022, Landtagsdrucksache 8/652, richtete sich die Gültigkeitsdauer einer Genesenenbescheinigung wie bei allen übrigen Bürgerinnen und Bürgern nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und betrug zum Zeitpunkt der Petitionsbearbeitung 90 Tage.

Hinsichtlich einer Beschwerde zur Dauer der Anerkennung des Genesenenstatus von Bundestagsabgeordneten konnte der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt nicht tätig werden. Der Petent wurde gebeten, sich insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Dem Anliegen des Petenten konnte hinsichtlich der Gleichbehandlung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Abgeordneten im Land Sachsen-Anhalt entsprochen werden.

6.10 Medien

Rundfunkbeitrag

Eine Reform der Rundfunkbeitragserhebung, vor allem die Abschaffung der Wohnungspauschale wurde mit einer Petition begehrt. Singlehaushalte würden stärker belastet als Familien und Paare, die als Doppelverdiener deutlich weniger zahlen würden, obwohl sie den Rundfunk gleichzeitig häufiger und auch mit mehreren Geräten nutzen würden. Der Rundfunkbeitrag in seiner jetzigen Erhebungsform sei eine sozial ungerechte Abgabe und gehöre deshalb dringend reformiert.

Im privaten Bereich ist nach § 2 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Das Anknüpfungskriterium im privaten Bereich wurde mit Blick auf die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten (TV, Smartphone, Tablet etc.) der öffentlich-rechtlichen Angebote gewählt. Die

Nutzungsmöglichkeit besteht dabei regelmäßig in Wohnungen. Mehrere Beitragsschuldner haften nach § 2 Absatz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages als Gesamtschuldner entsprechend § 44 der Abgabenordnung. Das bedeutet, dass Mehrpersonenhaushalte nur mit einem Rundfunkbeitrag belastet werden.

Der Rundfunkbeitrag, seine Ausgestaltung und insbesondere auch die Belastung von Mehrpersonenhaushalten und Einpersonenhaushalten im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind vom Bundesverfassungsgericht überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat unter Berücksichtigung der Grundrechte einschließlich des Gleichheitsgebotes in Artikel 3 des Grundgesetzes mit Urteil vom 18. Juli 2018 entschieden, dass die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben von Wohnungen in der Annahme angeknüpft werden darf, dass die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks typischerweise in der Wohnung in Anspruch genommen werden. Auf das Vorhandensein von Empfangsgeräten oder einem Nutzungswillen komme es nicht an. Zur Entlastung von Mehrpersonenhaushalten stellte das Gericht fest, dass der Gesetzgeber an die gesellschaftliche Wirklichkeit, dass Rundfunkangebote typischerweise in der gemeinsamen Wohnung genutzt werden, anknüpfen durfte. Das Bundesverfassungsgericht hat somit die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Anknüpfungskriteriums bestätigt und verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Sachgründe für die Ungleichbehandlung von Einpersonenhaushalten und Mehrpersonenhaushalten festgestellt.

Die Berücksichtigung sozialer Aspekte war den Ländern bei der Einführung des Rundfunkbeitrags besonders wichtig. Sie haben hierbei an bestehende sozialpolitische Wertungen anderer Rechtsgebiete angeknüpft. Diese Wertungen finden sich in § 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wieder, der die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags regelt. Bedürftigkeit wird danach zwar nicht gesondert geprüft, aber aus Verfahren zum Beispiel nach den Sozialgesetzbüchern übernommen. Das bedeutet, dass Einpersonenhaushalte, die etwa Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Arbeitslosengeld II bekommen, auch auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind. Sollten über die in § 4 Absätze 1 und 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages geregelten Fälle hinaus Gründe für eine Befreiung sprechen, besteht zudem eine besondere Härtefallklausel. Einkommensschwache Haushalte haben also die Möglichkeit, von der Beitragspflicht auf Antrag befreit zu werden. Folglich sind die von der Petition geltend gemachten sozialen Aspekte, die für die Notwendigkeit einer Reform angeführt werden, bereits im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag berücksichtigt.

Im Ergebnis wird also die besondere Lage einkommensschwacher Haushalte bereits berücksichtigt.

Dem Petitionsanliegen nach Abschaffung der Wohnungspauschale konnte nicht entsprochen werden.

Befreiung Studierender und Auszubildender vom Rundfunkbeitrag

Die automatische Befreiung von Studierenden und Auszubildenden, die eine eigene Wohnung oder ein WG-Zimmer haben und einen im Vorfeld vorhersehbar ablehnenden Bescheid der für die Leistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) zuständigen Stelle erhalten würden, von der Rundfunkbeitragspflicht wurde mit einer Petition angestrebt. Mit dem Verzicht auf das Erfordernis der Vorlage eines Bescheides der für die Leistungen nach dem BAföG zuständigen Stelle zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht würde unnötige Bürokratie abgebaut werden können.

Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ist an den Bezug bestimmter staatlicher Leistungen und damit an eine nachgewiesene Bedürftigkeit gebunden. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 5a und Absatz 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages können auf Antrag nicht bei den Eltern lebende Studierende und Auszubildende von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden, wenn sie Leistungen nach dem BAföG erhalten. Mit dem Antrag ist der Bescheid der für die Leistungen nach dem BAföG zuständigen Stelle als Nachweis für die Bedürftigkeit im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vorzulegen. Die Bedürftigkeit kann auch vorliegen, wenn Studierende und Auszubildende nur aufgrund einer in § 51 Absatz 4 BAföG enthaltenen Regelung keine Leistungen ausgezahlt bekommen. In § 51 Absatz 4 BAföG ist geregelt, dass Leistungen nach dem BAföG dann nicht ausgezahlt werden, wenn der Auszahlungsbetrag nicht mehr als 10 Euro betragen würde. Auch in diesen Fällen besteht eine Bedürftigkeit, die durch den Bescheid der für die Leistungen nach dem BAföG zuständigen Stelle nachgewiesen wird.

Keine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ist hingegen möglich, wenn ein Antrag nach dem BAföG aufgrund fehlender Bedürftigkeit oder aufgrund anderer Voraussetzungen abgelehnt wurde.

Im Ergebnis dient das Verfahren bei der für die Leistungen nach dem BAföG zuständigen Stelle daher dem Nachweis der Bedürftigkeit, die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dem Beitragsservice anzuerkennen ist. Eine Einkommens- und Bedarfsberechnung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird so vermieden.

Der Nachweis kann für den genannten Personenkreis daher nicht aufgehoben und der Petition damit nicht abgeholfen werden.

6.11 Umwelt

Ordnung und Sicherheit des Selkeflusslaufes

Mit einer Beschwerde wurde der Unterhaltungszustand der Selke in der Ortslage Reinstedt im Landkreis Harz kritisiert. Das Flussbett enthalte Unrat, Gestrüpp, Schlamm und andere

grobe Materialien, die den Abfluss verlangsamen, zum Rückstau führen und eine potenzielle Überflutungsgefahr für angrenzende Grundstücke darstellen würden. Langjährige Versuche bei Verwaltungen, eine Veränderung der Verhältnisse zu erreichen, seien gescheitert.

Gebirgsflüsse, wie die Selke sind gekennzeichnet durch eine gefällebedingt höhere Fließgeschwindigkeit und das Mitführen von Feststoffen, wie Schlamm, Kies, Geröll und Holz sowie eine oft schnell wechselnde Wasserführung. Insbesondere bei hoher Wasserführung erfolgt ein ständiger Transport von Geschiebe und Schwebstoffen, der Teil des natürlichen Abflussregimes ist. Vor Brücken oder an anderen Engstellen im Gewässer können sich Sedimente anlagern oder Abflusshindernisse festsetzen und zu Verklausungen führen.

Zentrale Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten. Die Selke ist ein Gewässer 1. Ordnung und obliegt der Unterhaltungspflicht durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW). Die in der Petition vorgebrachten Einwendungen waren dort bis zum Eingang der Petition nicht bekannt.

Der LHW hat berichtet, dass die Ortslage Reinstedt einen Schwerpunkt in der Gewässerunterhaltung darstellt. Über Unterhaltungsrahmenverträge sind externe Unternehmen für die regelmäßige Gehölzpflege und die Beseitigung von Abflusshindernissen sowie Sondereinsätze bei Hochwasser- oder Sturmereignissen gebunden. Sedimententnahmen werden nach Bedarf, in der Regel nach hohen Abflussereignissen, wie zum Beispiel im Februar 2022, gesondert beauftragt. Treibgut wird bei den Kontrollen des LHW in zweiwöchentlichen Abständen aus der Sohlgleite entfernt, die einen Schwerpunkt durch angelagertes Schwemmgut darstellt.

Bei den nach den Vorgaben des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt regelmäßig durchzuführenden Gewässerschauen wird geprüft, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Termine werden in den Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht, coronabedingt musste der Teilnehmerkreis in den letzten beiden Jahren eingeschränkt werden. Im Ergebnis der letzten Gewässerschau an der Selke in Reinstedt am 25. April 2022 wurden folgende Punkte festgestellt:

- Treibgut an dem Brückenpfeiler (erste Tie Brücke und Fußgängerbrücke Unterdorf),
- Kiesablagerungen vor der ersten Tie Brücke (beschränkt sich auf die Aufweitung an der Brücke, Gewässerprofil noch ausreichend),
- rechtsseitiger Böschungsabbruch in Straßennähe hinter der Fußgängerbrücke und
- die Einlaufbereiche der Straßenentwässerung Unterdorf und Alter Topf stellen bei hohen Wasserständen Schwachstellen dar (Stadt plant bereits einen Umbau).

Die erforderlichen Arbeiten wurden zeitnah durch eigene Mitarbeiter des LHW bzw. durch beauftragte Unternehmen durchgeführt.

Zusammenfassend war festzustellen, dass die für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch den LHW durchgeführt wurden oder deren Durchführung veranlasst wurden. In hochwasserführenden Gewässern wie der Selke kommt der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses eine besonders hohe Bedeutung zu. Die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung können einen wichtigen Beitrag für den Hochwasserfall leisten. Um jedoch einen wirkungsvollen Hochwasserschutz für alle Anwohner an der Selke zu erreichen, sind weitere Maßnahmen zum Wasserrückhalt am unteren Selkelauf erforderlich. Diese befinden sich im Prüf- und Planungsprozess, der durch den Selke-Beirat begleitet wird.

Anschluss- und Benutzungszwang

Ein Ehepaar wandte sich mit einer Petition dagegen, dass ihr Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen des örtlichen Wasserverbandes angeschlossen werden sollte. Sie wollten stattdessen ihre Pflanzenbeetanlage weiter betreiben.

Der betreffende Wasserverband hatte die öffentliche Kanalisation betriebsfertig direkt vor dem Grundstück der Petenten hergestellt. Darüber hinaus betreibt der Verband im Ort eine öffentliche Kläranlage. Die in § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) normierten Gründe für einen Ausschluss des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers aus der Beseitigungspflicht des Verbandes lagen somit nicht vor.

Die Petenten hatten sich gerichtlich gegen den Anschluss- und Benutzungszwang gewehrt, allerdings erfolglos.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe a) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) können Kommunen im eigenen Wirkungskreis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung anordnen (Anschlusszwang) sowie die Benutzung der Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung vorschreiben (Benutzungszwang), wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellen. Die Voraussetzungen dafür lagen in diesem Fall vor.

Besondere Gründe für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang waren nicht ersichtlich. Maßgeblich ist hierfür zunächst, dass die Einrichtung einer öffentlichen Kanalisation mit Anschluss- und Benutzungszwang zu den, den Gemeinden bzw. Verbänden aus Gründen des allgemeinen Wohls, insbesondere der Volksgesundheit, gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gehört. Schutzgut der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist die Sauberkeit des Grundwassers im Interesse des Allgemeinwohls, namentlich der Volksgesundheit. Der durch Ortssatzung angeordnete Zwang, Grundstücke an die öffentliche Kanalisation anzuschließen und die Einrichtung zu benutzen, dient der Sicherung dieses Schutzgutes. Durch den Anschluss- und Benutzungszwang lässt sich mit größtmöglicher Sicherheit eine Verunreinigung

des Grundwassers durch Abwasser ausschließen. Ein Verzicht auf dieses Maß an Sicherheit führt bereits zu einer dem Allgemeinwohl widersprechenden Gefährdung des Schutzgutes. Das Eigentumsrecht des Grundeigentümers, der auf seinem Grundstück eine private Kläranlage betreibt, ist von vornherein dahin eingeschränkt, dass er seine Anlage nur solange benutzen darf, bis die Gemeinde von der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch macht, die Abwasserbeseitigung im öffentlichen Interesse in ihre Verantwortung zu übernehmen und hierfür den Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen.

Der Einwand der Petenten, die Schutzgüter der öffentlichen Abwasserbeseitigung würden durch ihre Grundstücksentwässerungsanlage nicht tangiert, weil das anfallende Abwasser über die Pflanzenbeetanlage ausschließlich zu Kompost und Brauchwasser für die landbauliche Bodenhaltung verwertet und dadurch vollständig einer sinnvollen Nutzung zugeführt werde, genügt hierfür nicht. Abgesehen davon, dass nur durch den Anschluss- und Benutzungszwang sich mit größtmöglicher Sicherheit eine Verunreinigung des Grundwassers durch Abwasser ausschließen lässt, dient die Zentralität der Abwasserbeseitigung neben der Gewährleistung des Gewässerschutzes auch der Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs, da der Betrieb der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nur bei einem Anschluss möglichst aller Grundstücke mit Abwasseranfall im Verbandsgebiet sinnvoll ist (Solidarprinzip).

Das Grundstück der Petenten musste damit an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden. Die vorhandene Pflanzenbeetanlage konnte nicht weiterbetrieben werden.

Dem Anliegen der Petenten konnte nicht entsprochen werden.

6.12 Wirtschaft

Grube Teutschenthal

Den Ausschuss für Petitionen erreichten in den Jahren 2018 und 2019 eine Vielzahl von Zuschriften, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über von der Grube Teutschenthal ausgehende Geruchsbelästigungen beschwerten. Der Ausschuss führte im Jahr 2019 zu den Petitionen gemeinsam mit den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Energie sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung einen Vor-Ort-Termin durch.

Zwischenzeitlich teilte die Landesregierung mit, dass sich ein errichteter Abwetterkamin seit Anfang Dezember 2021 im Regelbetrieb befindet und es in Zeiten des Betriebs zu keinen Beschwerden gekommen ist, sodass davon ausgegangen wird, dass das Problem gelöst ist. Weiterhin wurde berichtet, dass durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen und das Landesamt für Umweltschutz Berechnungen durchgeführt wurden, die die Höhe der Immissionen bei der nächsten Bebauung seit der Einführung des Abwetterkamins bestimmen sollten. Dabei kam heraus, dass die Abluft, die bereits die Vorgaben der TA-Luft einhält, stark

verdünnt würde. Darauf aufbauend teilte der Vertreter der Landesregierung mit, dass aufgrund der ermittelten Ergebnisse keine Veränderungen bei der Regulierung des Versatzbergwerkes Teutschenthal der GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG angestrebt werden.

Der Ausschuss für Petitionen stellte abschließend fest, dass das den Petitionen zugrundeliegende Problem durch die ergriffenen Maßnahmen gemildert werden konnte.

Corona-Wirtschaftshilfen

Für Betreuungseinrichtungen von Kindern - auch in privaten und kirchlichen Einrichtungen - wurden Coronawirtschaftshilfen analog zu den Leistungen, wie sie für das Hotel- und Gaststättengewerbe zur Verfügung stehen, gefordert. Auch bei diesen Einrichtungen bestünden finanzielle Probleme durch den staatlich verhängten Lockdown.

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie hatten Bund und Länder Überbrückungshilfen und monatsbezogene Hilfen für von Schließungsanordnungen betroffene Unternehmen umgesetzt. Die Hilfen dienten der Liquiditätssicherung betroffener Unternehmen.

Grundsätzlich waren Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen für den Förderzeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 antragsberechtigt, die in einem Monat des Förderzeitraums einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten hatten.

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 oder zum Stichtag 30. Juni 2021 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte, inklusive gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine.

Gemeinnützige Organisationen (im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung) wie beispielsweise Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder der politischen Bildung sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung waren somit antragsberechtigt. Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften waren ebenso antragsberechtigt.

Betreuungseinrichtungen für Kinder waren für die Überbrückungshilfen III plus antragsberechtigt, wenn sie als Unternehmen wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Dem Anliegen der Petition war durch die bestehenden Regelungen für die Überbrückungshilfen bereits Rechnung getragen.

6.13 Wissenschaft

Mathematik für Mediziner

Den Landtag von Sachsen-Anhalt erreichte eine Petition, in der die ausführliche Behandlung der Ausarbeitungen von Anderson Gray McKendrick zur „Berechnung von zufälligen Infektionsverläufen in Individuen“ und den „gewöhnlichen Differentialgleichungen für den Anteil der Infizierten in einer Bevölkerung“ in der Vorlesung „Mathematik für Mediziner“ begehrt wurde. Diese seien derzeit nicht Gegenstand der Vorlesung „Mathematik für Mediziner“, was ein Fehler sei, weil sich damit das Phänomen der Herdenimmunsierung erklären ließe.

Das Fach „Mathematik für Mediziner“ ist in der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄAppO) nicht vorgesehen. Die angesprochenen Lehrinhalte, inklusive Infektionsepidemiologie, sind allerdings Bestandteil der Lehre in den Querschnittsbereichen

- Epidemiologie, Medizinische Biometrie und Informatik,
- Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege,
- Infektiologie, Immunologie,

und werden somit adäquat vermittelt.

Die spezielle Modellierungsmathematik (von unter anderen Epidemien) ist ein eigenständiges und umfangreiches Spezialgebiet, das nicht durch einige wenige Lehrveranstaltungen vermittelt werden kann, sondern nur als Teil einer einschlägigen Weiterbildung nach dem Studium.

Der notwendige Grundstock wird im Studium gelegt. Die Vermittlung allgemeiner Grundkenntnisse im Bereich Algebra (unter anderen Differentialgleichungen) ist Aufgabe der Bildungseinrichtungen, die zur Hochschulreife führen.

Die Hochschulen sind grundsätzlich in Forschung, Lehre und Kunst frei. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit der Lehre allerdings nicht beeinträchtigen. Hierbei wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Begriff „Lehre“ verstanden als die wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse.

Zugleich wird den Hochschullehrenden das Recht garantiert, den Ablauf und die methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen zu bestimmen. Das Recht, bestimmte Lehrinhalte vermittelt zu bekommen, besteht hingegen nicht (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz; Artikel 10 Absatz 3 Verfassung Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 3 Satz 3 Hochschulgesetz Land Sachsen-Anhalt).

Dem Anliegen der Petition konnte nicht gefolgt werden.

Diskriminierung in der Hochschule

Ein Absolvent der Hochschule Merseburg beehrte mit seiner Petition, dass an der Hochschule Merseburg der Hochschulsport, als deren Angebote nur geimpften und/oder genesenen Personen auf Grundlage des sogenannten 2-G-Zugangsmodells offenstanden, auch Ungeimpften wieder zugänglich gemacht werden sollte. Für eine solche Festlegung gab es nach Auffassung des Petenten keine Rechtsgrundlage. Zudem verstieße sie gegen Artikel 3 Grundgesetz, da Nichtgeimpfte und/oder Nichtgenesene durch diese Festlegung des Corona-Krisenstabes benachteiligt und diskriminiert wurden.

Die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt bieten ihren Mitgliedern und Angehörigen ein umfangreiches Sportprogramm für eine aktive Freizeitgestaltung an. Dies gilt auch für die Hochschule Merseburg, an der ein Hochschulsportzentrum errichtet wurde, dessen Angebote nicht nur von Mitgliedern und Angehörigen der eigenen Hochschule, sondern auch der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle offenstehen. Nachdem im Juni 2021 das sportliche Leben an der Hochschule mit der Wiedereröffnung der Krafträume sowie dem Start von Kursen wiederaufgenommen worden war, wurde am 11. November 2021 unter anderem auf der Internetseite der Einrichtung die Entscheidung des Corona-Krisenstabs über die Fortführung der Angebote des Hochschulsportzentrums unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemieentwicklung bekanntgegeben. Diese beinhaltete, dass bis auf Widerruf eine verpflichtende 2-G-Regelung für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer galt und demgemäß nur noch geimpfte und genesene Personen Zutritt zu den Einrichtungen des Hochschulsports erhielten. Lediglich getestete Personen hatten hingegen keinen Zutritt. Begründet wurde diese Entscheidung unter anderem mit den vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen in Bezug auf die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, insbesondere in Innenräumen. Zugleich wurde den Betroffenen in Aussicht gestellt, die Möglichkeit eines hybriden Angebotes zu prüfen, um allen Personen die Teilnahme an den Angeboten weiterhin zu ermöglichen. Zu dem in Rede stehenden Zeitraum wurden durch das Hochschulsportzentrum vier Online-Kurse, unter anderen Rückengymnastik oder Zumba, angeboten.

Der Petent ist Alumnus der Hochschule Merseburg und somit Angehöriger der Hochschule, vgl. § 58 Absatz 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA). Damit stand ihm das Recht zu, die Angebote des Hochschulsportzentrums in Anspruch zu nehmen. Vorausset-

zung hierfür ist unter anderem, dass er sich bei Interesse an einem entsprechenden Angebot anmeldet und für die Nutzung der Einrichtungen eine Nutzungsgebühr entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung des Hochschulsports an der Hochschule Merseburg entrichtet wird. Laut Auskunft der Hochschule Merseburg hatte der Petent dies für den Zeitraum des Wintersemesters 2021/2022 (Start war der 1. Oktober 2021) nicht getan. Bereits aus diesem Grunde dürfte eine Verletzung persönlicher Rechte durch den Petenten nicht gegeben gewesen sein.

Für die Hochschule Merseburg stand (wie für alle anderen Hochschulen auch) die Absicherung von Lehre, Forschung und Weiterbildung unter den Bedingungen des Infektionsgeschehens im Vordergrund. Für diese Bereiche fand im Wintersemester 2021/2022 im Einklang mit der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt die 3-G-Regel Anwendung, die insbesondere gewährleistete, dass keine Studierende und kein Studierender in irgendeiner Form von der Lehre ausgeschlossen wurden, unabhängig davon, ob Lehrveranstaltungen in Präsenz oder digital durchgeführt werden. Um im Rahmen des verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes und des gesamtgesellschaftlichen Beitrags zur Eindämmung der Pandemie den Studienbetrieb im Grundsatz als Präsenzstudienbetrieb im Wintersemester 2021/2022 stattfinden lassen zu können und gleichzeitig den größtmöglichen Schutz der Gesundheit aller Hochschulangehörigen zu gewährleisten, ergriff die Hochschule Merseburg für die Bereiche, die nicht zu ihren hoheitlichen Kernaufgaben gehören und freiwillige Angebote sind, wie zum Beispiel der Hochschulsport, Maßnahmen, die über die 3-G-Regel hinausgingen. Dazu gehörte unter anderen die 2-G-Regel für den Hochschulsport. Dies stand im Einklang mit der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung des Landes. Die Maßnahme war auch verhältnismäßig, da sie dem Schutz der Gesundheit der Hochschulangehörigen speziell auch der Studierenden diene, die im Wintersemester 2021/2022 wieder zu einer wesentlich größeren Anzahl als in den vorherigen drei Semestern an Präsenzveranstaltungen auf dem Campus teilnahmen und damit den dringenden Wunsch der meisten Studierenden deutlich machten, ihr Studium wieder in Präsenz durchzuführen.

Schließlich war auch der Auffassung des Petenten entgegenzutreten, dass es für die Maßnahme der Hochschule keinerlei Rechtsgrundlage gäbe. Diese ergab sich aus § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 der Eindämmungsverordnung des Landes (organisierter Sportbetrieb). Von dieser Option hat die Hochschule unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens Gebrauch gemacht, um das hauptsächliche Ziel, die Aufrechterhaltung des Präsenztunterrichts, sicherzustellen.

Die von der Hochschule Merseburg getroffenen Maßnahmen für die Inanspruchnahme von Angeboten des Hochschulsportzentrums standen im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Es lag weder eine Diskriminierung noch eine Benachteiligung des Petenten vor.

Dem Begehren des Petenten konnte seitens des Ausschusses nicht gefolgt werden.

6.14 Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Zu diesem Sachgebiet erreichten den Ausschuss für Petitionen eine Vielzahl von Petitionen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über hohes Verkehrsaufkommen und Verkehrslärm beschwerten. Der Ausschuss führte zu diesen Petitionen im Berichtszeitraum Ortstermine durch, um sich selbst ein Bild über die jeweilige Situation Vorort zu machen. In Auswertung der Vororttermine wurden die Landesregierung und die beteiligten Behörden gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verringerung der Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger führen können. Die Petitionen wurden noch nicht abschließend behandelt. Der Ausschuss lässt sich fortlaufend zum Sachstand berichten.

Barrierefreie Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und setzte sich für den barrierefreien Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ein, da es sich hierbei um ein gesellschaftspolitisches Ziel handeln würde. Es wurde in diesem Zusammenhang auf § 8 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) verwiesen, welches die vollständige Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022 als Ziel vorgibt. Um dieses Ziel zu erreichen, solle das Land Sachsen-Anhalt die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen.

Die Schaffung einer weitreichenden Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung, um Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen den Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu ermöglichen. Der Plan des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Sachsen-Anhalt (ÖPNV-Plan 2020 - 2030) vom 11. Dezember 2018 gibt den Rahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit im ÖPNV vor. Dabei wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der neben der barrierefreien Ausgestaltung der Fahrzeuge und Haltestellen auch die barrierefreie Darstellung von Fahrgastinformationen umfasst. Im Einzelnen dazu:

1. Fahrzeuge

Eine flächendeckende Stufenfreiheit im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist eine wesentliche Grundlage, um Barrierefreiheit bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, wird seitens des Landes bei der Neuvergabe von SPNV-Leistungen eine barrierefreie Ausstattung der Fahrzeuge gemäß TSI PRM (Technische Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität) gefordert. Aufgrund unterschiedlicher Bahnsteighöhen und technisch bedingtem Spalt zwischen Bahnsteig und Fahrzeug ist an vielen Stationen weiterhin eine Rampenlösung erforderlich. Zugleich ist seit 2016 auf allen regelspurigen SPNV-Linien in Sachsen-Anhalt ein Übergang zwischen Fahrzeug und Bahnsteig ohne Hilfsmittel bzw. in Verbindung mit Rampe oder Hublift möglich.

Im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) werden bereits mehrheitlich Fahrzeuge mit Niederflurtechnik eingesetzt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in der Regel noch nicht der vollständige Fuhrpark der jeweiligen Verkehrsunternehmen auf Niederflurfahrzeuge umgestellt wurde und es daher in Ausnahmefällen sein kann, dass ein Fahrzeug ohne Niederflurtechnik zum Einsatz kommt. Für die vom Land geförderten Bus-Linien im Landesnetz ist hingegen der Einsatz von Niederflurfahrzeugen verpflichtend. Sofern durch den Einsatz einer Absenkautomatik eine stufenlose Zugänglichkeit hergestellt werden kann, ist diese bei Bedarf auch einzusetzen.

2. Stationen und Haltestellen

Zur Verbesserung der Barrierefreiheit und zur Absicherung entsprechender finanzieller Mittel beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt an der Modernisierung der Infrastruktur des ÖPNV. Im ÖPNV-Investitionsprogramm des Landes wurde vor dem Hintergrund des Ziels der Verbesserung der Barrierefreiheit ab 2017 ein Sonderprogramm zur Umsetzung der Anforderungen des PBefG zur barrierefreien Umgestaltung des ÖPNV mit einem jährlichen Verfügungsrahmen von 1 Millionen Euro aufgenommen. Damit können die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte die nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) zugewiesenen Investitionsmittel ergänzen. Begrenzender Faktor sind hier erfahrungsgemäß nicht die finanziellen Mittel, sondern die Entwicklung entsprechender Projekte vor Ort.

In den weiteren Programmteilen des ÖPNV-Investitionsprogramms des Landes sind auch Ausgaben für die Herstellung von Barrierefreiheit von Bahnhöfen und Haltepunkten sowie deren Umfeld enthalten. Jedoch liegen die Angaben für Bestandteile der Barrierefreiheit nicht einzeln vor, da sie im Umfang von größeren Umbaumaßnahmen enthalten sind. Bislang konnte dadurch an circa 80 Prozent aller Verkehrsstationen in Sachsen-Anhalt ein stufenfreier Zugang zum Bahnsteig realisiert werden.

Darüber hinaus fördert das Land den barrierefreien Neu- und Ausbau von ÖSPV-Haltestellen sowie die Verbesserung der Fahrgastinformationen an ÖSPV-Haltestellen mit einem gesonderten Programm (ÖSPV-Haltestellenprogramm). Mit dem ÖSPV-Haltestellenprogramm unterstützt das Land Sachsen-Anhalt die Aufgabenträger und Kommunen bei der Erfassung des Ist-Zustandes der Barrierefreiheit sowie bei der Schaffung barrierefreier Bus- und Straßenbahnhaltestellen. Darüber hinaus werden ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrgastinformation gefördert.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden gemäß der Richtlinie insgesamt Zuwendungen in Höhe von circa 841 000 Euro an die antragstellenden Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖSPV nach § 4 Absatz 1 ÖPNVG LSA ausgezahlt. Der Großteil der Zuwendungen floss dabei in den Bereich des Neu- und Ausbaus von ÖSPV-Haltestellen. Für das Jahr 2021 wurden weitere Zuwendungen in Höhe von 626 000 Euro beantragt. Seitens der Lan-

deshauptstadt Magdeburg war zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition für keinen der genannten Fördergegenstände ein Antrag auf Zuwendungen gestellt worden.

3. Fahrgastinformation

Gemäß Plan des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 2018 (ÖPNV-Plan 2020 - 2030) besteht ein wesentlicher Handlungsgrundsatz in der Bereitstellung einheitlicher Informationen zur Barrierefreiheit für eine durchgängige elektronische Fahrplaninformation. Das elektronische Auskunftssystem INSA soll derart erweitert werden, dass über barrierefreie Reiseketten landesweit informiert werden kann. Damit können dann mobilitätseingeschränkten Fahrgästen vor Reiseantritt Informationen über die Zugänglichkeit des ÖPNV-Systems bereitgestellt werden. Zu diesen Informationen zählen u. a. vorhandene Stufen oder Treppen, die an einer Haltestelle überwunden werden müssen, Ein- und Ausstiegsverhältnisse in das Fahrzeug oder die Art des Bodenbelags. Für die Erfassung und Verarbeitung haltestellenbezogener Daten stellt das Land im Rahmen des oben benannten ÖSPV-Haltestellenprogramms finanzielle Mittel zur Verfügung.

Zur Information von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen wurden bislang 90 Prozent aller Verkehrsstationen im SPNV mit dynamischen Schriftanzeigern ausgestattet. Darüber hinaus ist geplant, durch akustische Signale der Fahrzeuge an den Haltestellen (Ansagen zu Liniennummer und Fahrtrichtung) Menschen mit Sehbehinderungen bei der Orientierung zu unterstützen.

Die Verbesserung der Barrierefreiheit im innerstädtischen ÖSPV liegt im Verantwortungsbereich der kommunalen Aufgabenträger. Neben den genannten Fördermöglichkeiten profitieren die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Stadt Halle (Saale) insbesondere von dem vom Land kofinanzierten Bundesprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Da die konkrete Planung und Priorisierung von Vorhaben zur Barrierefreiheit den jeweiligen Aufgabenträgern obliegt, hat das Land darauf nur geringen Einfluss.

Glasfaser-Hausanschlusskosten

Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Ausschuss für Petitionen und begehrt die Erstattung von Kosten (600 Euro), die an die Telekom Deutschland GmbH zu entrichten waren, nachdem im Zuge des geförderten Breitbandausbaus im Jahr 2020 Glasfaser-Hausanschlüsse errichtet und so der Zugang zu schnellem Internet ermöglicht wurde. Ab dem Jahr 2021 wurden derartige Hausanschlüsse durch die Telekom Deutschland GmbH kostenlos angeboten. Die Petenten fühlen sich „getäuscht“ und hatten bereits vor Einreichen der Petition diverse Anfragen erfolglos an Beteiligte gerichtet.

Es ist weder dem Land aus förderrechtlichen Gründen noch der Telekom Deutschland GmbH laut eigener Aussage möglich, die gezahlten Hausanschlusskosten zu erstatten, denn als in

Sachsen-Anhalt in 2015/2016 das in Umsetzung befindliche Breitbandförderprogramm für den ländlichen Raum auf den Weg gebracht wurde, standen insgesamt „nur“ 70 Millionen Euro Fördermittel zur Verfügung. Diese wurden eingesetzt, um gemeinsam mit Bundesfördermitteln den Kommunen landesweit die Inanspruchnahme der Breitbandförderung zu ermöglichen. Ohne diese Entscheidung hätten viele finanzschwache Kommunen keine Förderprojekte zu Gunsten ihrer Bürgerinnen und Bürger auflegen können. Die Beschränkung auf 70 Millionen Euro machte aber auch die Entscheidung erforderlich, die Glasfaserhausanschlüsse nicht für förderfähig zu erklären. Wäre seinerzeit anders entschieden worden, hätte das Budget nicht ausgereicht.

In der Folgezeit seit 2016 wurden dann viele Projekte im gesamten Land auf den Weg gebracht. Hier stellte sich heraus, dass das Förderziel von 50 Mbit/s nicht überall durch „Aufrüstung“ der bestehenden Kupferanschlüsse erreicht werden konnte, sondern dass teilweise „echter“ Glasfaserausbau mit neuen Hausanschlüssen nötig sein würde. In Kenntnis der Tatsache, dass der Glasfaserhausanschluss nicht förderfähig ist, hatte die Telekom Deutschland GmbH als Gewinnerin der Ausschreibung den kostenlosen Hausanschluss nicht in ihre Wirtschaftlichkeitslücke hineingerechnet; diese wäre ansonsten höher ausgefallen. Im Nachgang hat sie dann dort, wo Glasfaseranschlüsse zu bauen waren, den Hauseigentümern ein Angebot unterbreitet, das sich auf den seinerzeit marktüblichen Preis von rund 600 Euro belief. All dies geschah im Rahmen des laufenden Förderprojekts, für das die oben genannten Vorgaben galten.

Im Verlauf des Jahres 2021 hat die Telekom Deutschland GmbH ihre Geschäftspolitik in der Weise geändert, dass sie die Hausanschlüsse kostenlos offeriert, wenn die Kunden sich gleichzeitig für einen Zwei-Jahres-Vertrag entscheiden. Dies fördert nach Angaben der Telekom Deutschland GmbH die Bereitschaft der Kunden, einen Glasfaseranschluss zu buchen und erklärt die unternehmerische Entscheidung, inzwischen etwas kostenlos anzubieten, was sie zuvor nicht kostenlos angeboten hat.

Inzwischen hat das Land aus ähnlichen Erwägungen seine Förderstrategie modifiziert: Im Rahmen neuer Förderprojekte ist inzwischen auch eine Förderung des Glasfaserhausanschlusses möglich. Denn anders als noch 2015/16 gilt, dass die Wirtschaftlichkeitslücke sich eher positiv entwickelt, weil mehr Kunden sich für einen Glasfaseranschluss entscheiden.

Das bedeutet, dass in der Vergangenheit im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus für einen Glasfaseranschluss bezahlt werden musste, während er heute kostenlos zu haben ist, jedenfalls dann, wenn der Kunde sich für zwei Jahre an das ausbauende Unternehmen bindet.

Insoweit war der Unmut der Petenten nachvollziehbar, ihrem Begehren konnte dennoch nicht gefolgt werden.

Anhang A

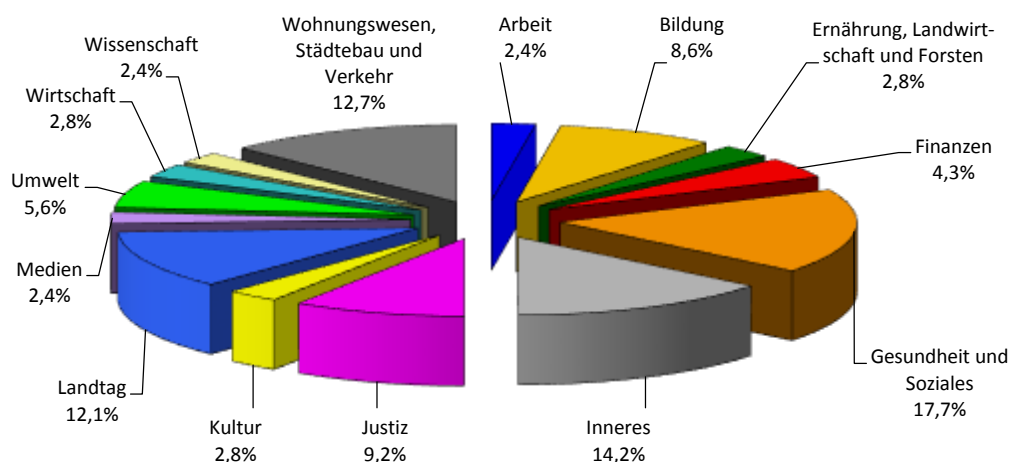
Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2022

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022)

Eingegangene Petitionen und Eingaben aufgliedert nach Sachgebieten

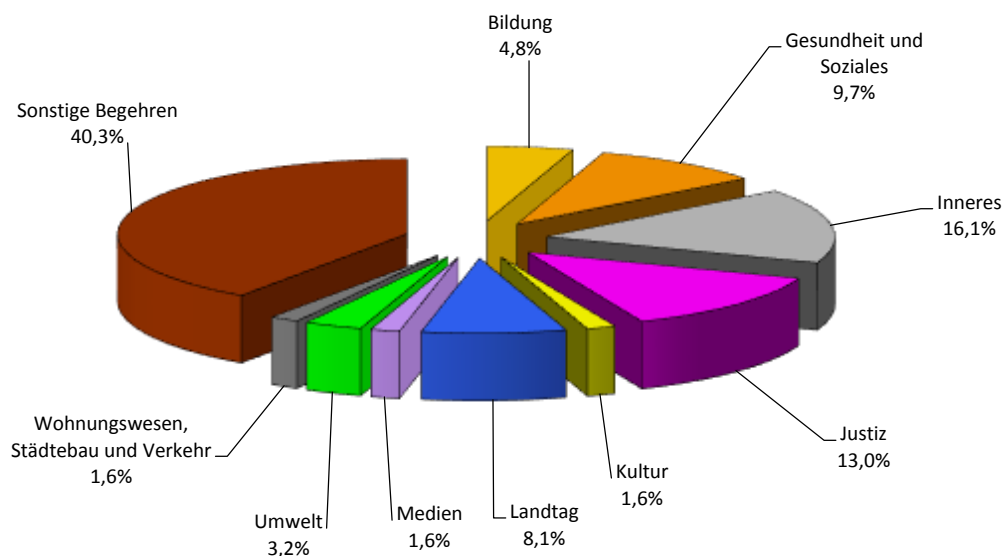
Petitionen

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	11	2,4
Bildung	40	8,6
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13	2,8
Finanzen	20	4,3
Gesundheit und Soziales	82	17,7
Inneres	66	14,2
Justiz	43	9,2
Kultur	13	2,8
Landtag	56	12,1
Medien	11	2,4
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	26	5,6
Wirtschaft	13	2,8
Wissenschaft	11	2,4
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	59	12,7
Gesamtzahl der Petitionen	464	100,0



Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Bildung	3	4,8
Gesundheit und Soziales	6	9,7
Inneres	10	16,1
Justiz	8	13,0
Kultur	1	1,6
Landtag	5	8,1
Medien	1	1,6
Umwelt	2	3,2
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	1	1,6
Gesamtzahl der Eingaben	37	59,7
Sonstige Begehren, die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	25	40,3
Insgesamt	62	100,0



Eingegangene Sammelpetitionen**Bildung**

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-B/00030	Schulschließung verhindern	2760
8-B/00037	Schulsozialarbeit	155
8-B/00049	Toilettenbesuch im Unterricht	28

Gesundheit und Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-A/00084	Pflegeberatungszentren	550

Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-V/00082	SPNV-Anbindung von Möser	513

Eingegangene Mehrfachpetitionen**Inneres**

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
8-I/00082	Beschwerde über Kommunalaufsicht	2

Landtag

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
8-P/00030	Kommunale Gemeinschaftsarbeit	4

Eingegangene Massenpetitionen**Landtag**

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
8-P/00046	Weltfrauentag als Feiertag	22
8-P/00067	Berücksichtigung von Pensionären im LBVAnpG 2022	44

Eingegangene Petitionen im Vergleichszeitraum 2012 bis 2022

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016) ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2012	26	47	14	20	66	76	75	0	2	35	0	36	6	3	48	454
2013	19	33	10	21	50	76	35	0	2	31	0	23	5	8	49	362
2014	24	32	10	18	37	72	37	0	9	12	0	21	6	4	44	326
2015	14	35	18	15	32	69	39	0	1	15	0	17	10	3	48	316
2016	16	36	12	22	46	95	40	13	10	14	1	25	11	7	49	397
2017	13	28	8	15	50	66	40	23	16	7	0	21	7	3	69	366
2018	7	24	14	14	34	55	42	24	24	7	0	26	14	3	71	359
2019	11	45	14	17	56	84	48	33	60	8	0	36	16	4	91	523
2020	8	44	16	23	76	149	65	34	53	19	0	20	24	8	68	607
2021	6	45	14	25	98	93	45	12	52	10	0	21	12	5	41	479
2022	11	40	13	20	82	66	43	13	56	11	0	26	13	11	59	464

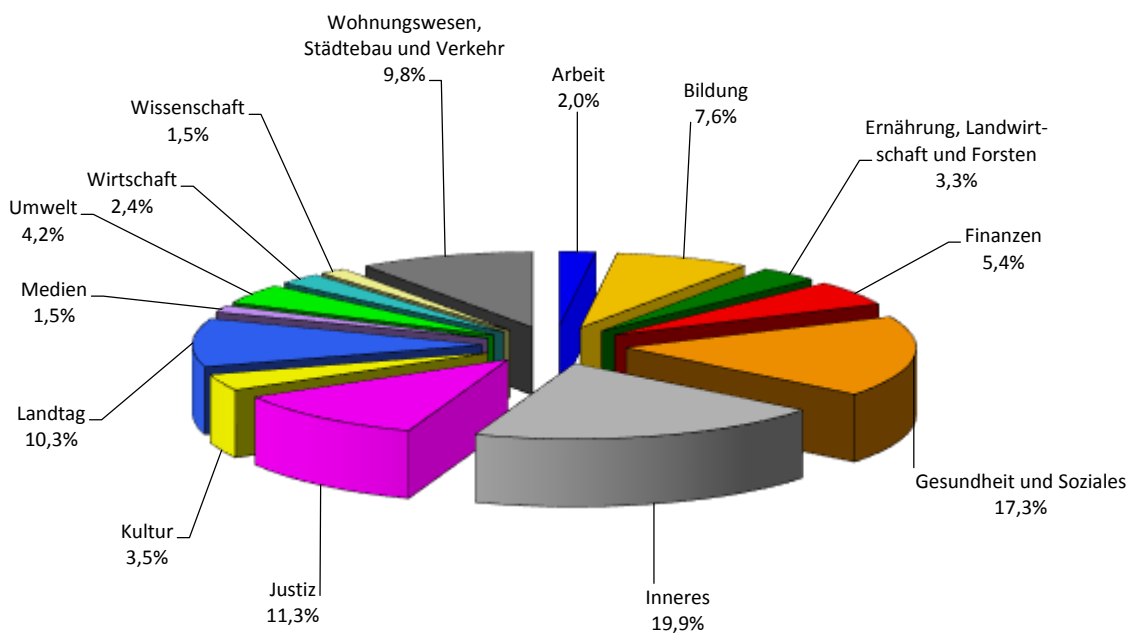
Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
8-B/00015	Grundschule mit verlässllicher Öffnungszeit	Bildung zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich den Stellungnahmen der Landesregierung an und wird sich im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes wieder mit dem Thema befassen.
8-B/00016	Grundschule mit verlässllicher Öffnungszeit	Bildung zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich den Stellungnahmen der Landesregierung an und wird sich im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes wieder mit dem Thema befassen.
8-B/00019	Grundschule mit verlässllicher Öffnungszeit	Bildung zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich den Stellungnahmen der Landesregierung an und wird sich im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes wieder mit dem Thema befassen.
8-B/00040	Ausnahmeregelung für gymnasiale Oberstufe an GMS	Bildung zur Kenntnis	zur Kenntnis genommen
8-H/00002	Kahlschlag an der Martin-Luther-Universität	Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich im Ergebnis den Stellungnahmen der Landesregierung an.
7-I/00448	Häusliche Gewalt - Vergleichszahlen	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Kenntnis	zur Kenntnis genommen
7-P/00142	Gewaltschutzgesetz LSA	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich den Stellungnahmen der Landesregierung an.
8-U/00010	Fischaufstiegsanlage	Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zur Kenntnis	zur Kenntnis genommen

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-V/00349	Vergünstigtes Ticket für Leistende des Bundesfreiwilligendienstes	Infrastruktur und Digitales zur Kenntnis	zur Kenntnis genommen
7-V/00360	Elbfähren	Infrastruktur und Digitales zur Stellungnahme	Der Ausschuss würdigt die Arbeit und das Engagement der Petenten ausdrücklich und stellt fest, dass die Förderung der Landrevision durch die Bereitstellung der dafür notwendigen Haushaltsmittel auch in Zukunft gewährleistet ist.
8-V/00023	Lärmschutz Merseburg	Infrastruktur und Digitales zur Stellungnahme	steht noch aus
8-V/00028	Ausweisung von Grundstücken im Katasterauszug	Infrastruktur und Digitales zur Stellungnahme Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Stellungnahme	Der Ausschuss sieht das Ansinnen der Petenten als nicht notwendig an. Der Ausschuss unterstützt das Anliegen der Petenten.

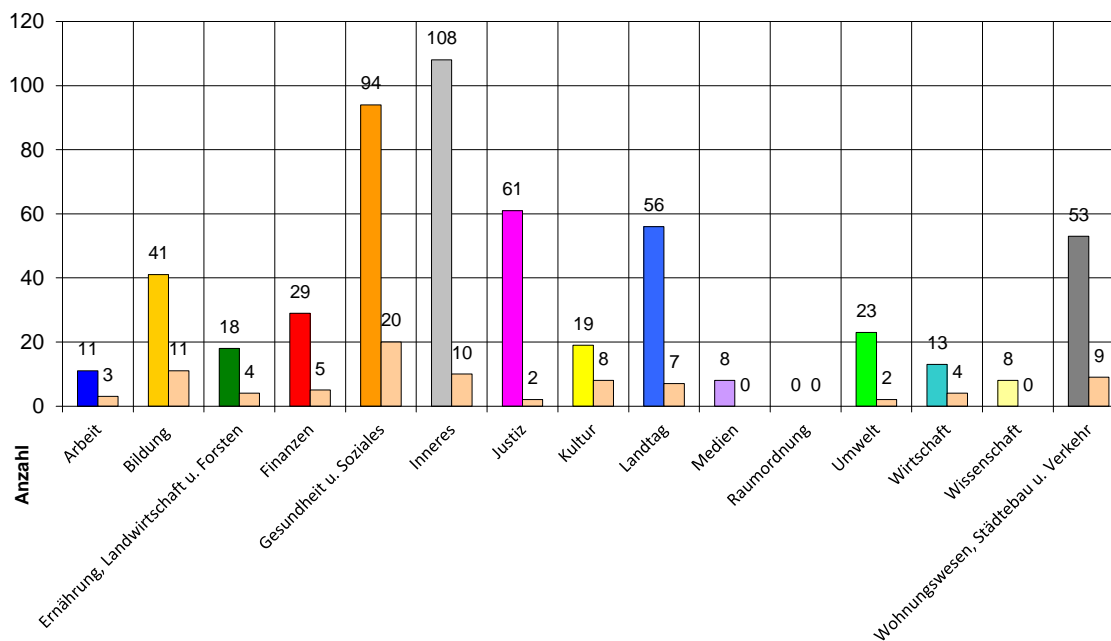
Abschließend behandelte Petitionen aufgliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	11	2,0
Bildung	41	7,6
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	18	3,3
Finanzen	29	5,4
Gesundheit und Soziales	94	17,3
Inneres	108	19,9
Justiz	61	11,3
Kultur	19	3,5
Landtag	56	10,3
Medien	8	1,5
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	23	4,2
Wirtschaft	13	2,4
Wissenschaft	8	1,5
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	53	9,8
Gesamtzahl der Petitionen	542	100,0



Positiv beschiedene Petitionen aufgliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv
Arbeit	11	3
Bildung	41	11
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	18	4
Finanzen	29	5
Gesundheit und Soziales	94	20
Inneres	108	10
Justiz	61	2
Kultur	19	8
Landtag	56	7
Medien	8	0
Raumordnung	0	0
Umwelt	23	2
Wirtschaft	13	4
Wissenschaft	8	0
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	53	9
Gesamtzahl der Petitionen	542	85



Abschließend behandelte Petitionen ab 2012

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016) ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2012	31	51	11	23	62	87	71	0	2	23	1	35	4	3	54	458
2013	21	33	14	26	52	72	49	0	1	45	0	35	7	6	53	414
2014	26	37	9	14	47	81	46	0	2	14	0	22	4	4	50	356
2015	16	35	15	15	36	67	32	0	9	12	0	24	12	4	46	323
2016	11	20	15	24	46	79	35	5	4	15	1	19	8	6	42	330
2017	21	46	11	16	46	91	39	25	20	9	0	23	11	4	73	435
2018	8	26	10	19	39	68	49	24	20	9	0	20	9	2	64	367
2019	9	37	11	14	50	56	48	31	33	60	0	41	14	4	87	441
2020	8	26	13	14	56	85	34	24	28	9	0	16	20	3	64	400
2021	7	60	5	19	71	116	42	12	68	15	0	15	14	8	40	492
2022	11	41	18	29	94	108	61	19	56	8	0	23	13	8	53	542

Anhang B**Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt**

[8. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2022 (Stand 30. November 2022)]

Vorsitz: Abg. Monika Hohmann, DIE LINKE**Stellv. Vorsitz:** Abg. Angela Gorr, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Czekalla, Sven Godenrath, Kerstin Gorr, Angela Rosomkiewicz, Sven Dr. Schneider, Anja	Barthel, René Redlich, Matthias Scheffler, Michael Stehli, Stephen Gerhard Teßmann, Tim
AfD	Koppehel, Nadine Loth, Hannes Wendt, Margret	Korell, Thomas Schröder, Florian Dr. Tillschneider, Hans-Thomas
DIE LINKE	Buchheim, Christina Hohmann, Monika	Eisenreich, Kerstin Lippmann, Thomas
SPD	Pasbrig, Elrid	N. N.
FDP	Hauser, Johannes	Bernstein, Jörg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Frederking, Dorothea	Sziborra-Seidlitz, Susan

Anhang C

Im Berichtszeitraum geltende Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA Seite 600), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA Seite 64)]

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt [vom 6. Juli 2021 (Landtagsdrucksache 8/15), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 16. September 2021 (Landtagsdrucksache 8/188)]

§ 47

Überweisung von Petitionen

- (1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.
- (2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.
- (3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48

Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.
- (2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine schriftliche Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt.
- (4) Der Petitionsausschuss kann zu einzelnen Fragen oder zum Petitionsanliegen selbst eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen, auch wenn die Petition keinen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss betrifft. Der um fachliche Stellungnahme ersuchte Ausschuss ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu beschäftigen und dem Petitionsausschuss innerhalb von vier Wochen eine qualifizierte Stellungnahme zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Frist sind dem Petitionsausschuss die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 49

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50

Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses über die von ihm behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Herausgabe werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

(3) Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 51

Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache herausgegeben. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

§ 85

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn Vertretern der Medien und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtagsgebäudes der Zutritt ermöglicht wird. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In Petitionsverfahren ist dieses auch der Fall, wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition nicht erteilt hat. Liegt das Einverständnis nicht bis zur Behandlungsreife der Petition vor, ist die Petition in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

...

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 8/16 eingestellt.

Anhang D

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird

(Stand 16. August 2021)

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist **ein schriftliches Verfahren**.
2. Parlamentarisch beraten werden **Bitten** zur Gesetzgebung des Landes und **Beschwerden** über die **Tätigkeit von Landesbehörden**. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt **keine gerichtliche Instanz** ist, kann er **weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben**.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer **Petitions-Nummer** angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang. Dies dient u. a. dazu, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt prüfen und im Ausschuss beraten zu können. Sie erhalten zunächst eine Eingangsbestätigung.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine **Stellungnahme** der zuständigen öffentlichen Stelle eingeholt.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft. Der Inhalt wird Ihnen in der Regel zur Kenntnis gegeben und Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Ist Ihre Petition behandlungsreif, wird sie **im Petitionsausschuss des Landtages beraten**. **Im Ergebnis dieser Beratung erhalten Sie eine entsprechende Beschlussempfehlung**.

6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer **Beschlussempfehlung** in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Nachgereichte Schreiben können u. U. zu einer längeren Bearbeitungszeit führen. Der Petitionsausschuss ist bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Weiterleitung einer Petition auf Beschluss des Ausschusses

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die **Weiterleitung einer Petition** an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten **nicht einverstanden**, teilen Sie dieses bitte innerhalb **einer Woche** nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie **im Namen einer anderen oder für eine andere Person** eine Petition ein, ist dazu das **Einverständnis dieser Person** erforderlich. Deren Einwilligung ist zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen. Bei **Nichtvorliegen** des Einverständnisses **unterbleibt** die weitere Bearbeitung. *(Formular ggf. als Anlage beigelegt)*

3. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.

4. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.

5. Behandlung der Petition in der Ausschusssitzung

Sitzungen des Ausschusses für Petitionen sind grundsätzlich öffentlich. Damit können Presse und interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Sie selbst an der Beratung zu Ihrer Petition teilnehmen. **Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, dass Sie vorab Ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung Ihrer Petition erteilen.** Wenn Sie diese Erklärung nicht an den Petitionsausschuss zurücksenden, wird davon ausgegangen, dass Sie nicht an der Sitzung teilnehmen möchten und Ihre Petition wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. *(Formular als Anlage beigelegt)*

Auch bei Behandlung Ihrer Petition in nichtöffentlicher Sitzung - sei es, Sie haben sich für eine öffentliche Behandlung entschieden, aber Ihre Petition ist nicht für eine öffentliche Behandlung geeignet - haben Sie die Möglichkeit, während der Beratung Ihrer Petition anwesend zu sein. Ihre Teilnahme ist jedoch nicht möglich, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Dritter dagegen sprechen.

Reichen Sie **im Namen einer anderen oder für eine andere Person** eine Petition ein, ist für eine öffentliche Behandlung der Petition das **Einverständnis dieser Person** erforderlich. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses erfolgt die Behandlung der Petition in nichtöffentlicher Sitzung.

(Formular ggf. als Anlage beigefügt)

Sie werden von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen über den Behandlungstermin informiert, soweit Sie vorab angegeben haben, an der Sitzung teilnehmen zu wollen.

Wenn Sie an der Sitzung teilnehmen, kann Ihnen der Ausschuss Fragen stellen und Ihnen auch die Möglichkeit geben, sich kurz ergänzend zu Ihrem Anliegen zu äußern. Dies erfolgt jedoch nicht zwingend.

Möchten Sie sich umfangreich zu Ihrer Petition äußern, haben Sie die Möglichkeit eine Anhörung zu beantragen. Über dieses Begehren muss der Petitionsausschuss eine Entscheidung treffen.

Datenschutzhinweise zum Petitionsverfahren

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Petitionsverfahrens durch die Verwaltung des Landtages von Sachsen-Anhalt. Sie versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ist der Landtag von Sachsen-Anhalt, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg
Telefon: +49 391 560-0
E-Mail: landtag@lt.sachsen-anhalt.de

Den **behördlichen Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben angegebenen Postadresse, mit dem Zusatz „Datenschutz“, der Rufnummer +49 391 560 1080 oder unter datenschutz@lt.sachsen-anhalt.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und ggf. um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bearbeiten und im Ausschuss beraten zu können.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der ab 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-

Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18.02.2020 (GVBl. LSA, S. 25) und den Grundsätzen des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden in den jeweils geltenden Fassungen, sowie ggf. der Einwilligung Dritter von der Petition betroffenen Personen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO).

Erhebung und Verarbeitung von Daten

Im Rahmen der Nutzung werden folgende Daten verarbeitet:

- Adressdaten (Name, Anschrift)
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Petitionsdaten (Inhalt Ihrer Petition, Stellungnahme der Landesregierung und ggf. weitere übermittelte Daten)

Reichen Sie die Petition als Vertreter für eine andere Person ein, ist deren Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen.

Dauer der Datenspeicherung

Daten, die für die Durchführung des Petitionsverfahrens benötigt werden, werden beim Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt bis zum Ende der auf die abschließende Bescheidung folgenden Wahlperiode des Landtages gespeichert. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Abgabe an das Archiv.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft (Artikel 15 DS-GVO) über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, Vervollständigung (Artikel 16 DS-GVO) oder die Löschung (Artikel 17 DS-GVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe (Artikel 20 DS-GVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben ferner das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, rechtmäßigen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Datenverarbeitungen zu widersprechen (Artikel 21 DS-GVO).

Ist eine Einwilligung Rechtsgrundlage der Verarbeitung, besteht für die von der Petition betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine **Datenschutzaufsichtsbehörde** zu wenden. Die für das Land Sachsen-Anhalt zuständige Behörde ist:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9¹
39104 Magdeburg.

Tel: +49 391 818030 oder E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

¹ Neue Anschrift ab 1. März 2023: Otto-von-Guericke-Straße 34a